

BESCHLUSSAUSZUG

Sitzung des Bau- und Umweltausschusses der Gemeinde Stapelfeld vom 20.03.2023

öffentlich

- Top 6 Bebauungsplan Nr. 19 der Gemeinde Stapelfeld;
Gebiet der Müllverbrennungsanlage Stapelfeld (MVA) und der angrenzenden
Flächen, nördlich der „Alten Landstraße“ (L 222), östlich des „Ahrensburger
Weges“, südlich des „Meiendorfer Amtsweges“ und westlich der Autobahn-
abfahrt Stapelfeld;
a) Billigung der Planunterlagen
b) Frühzeitige Beteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
2022/006/0021-1**

Der Planer erläutert die Festsetzungen. Dabei wurde die Planzeichnung, wie sie noch der Vorlage entnommen werden kann, bereits um aktuelle Höhenlinien ergänzt. Im Text Teil B wurden i.Z.m. den Gebäudehöhen die Bezugspunkte geändert (siehe Anlage).

Im weiteren Verlauf der Beratung werden folgende Punkte thematisiert:

- Aus dem Kreise des Ausschusses kommt der Vorschlag, die drei nördlich zum „Meiendorfer Amtsweg“ gelegenen Knickdurchbrüche schließen zu lassen. Dies wird positiv aufgenommen.
- Für den Bereich des Umspannwerkes soll die Gebäudehöhe analog zur Nachbarfläche GE2 auf 18,0m festgesetzt werden.
- Die Möglichkeit einer Verarbeitung gefährlicher Güter (z.B. aus der Klärschlammverbrennung) wird zur Diskussion gestellt. Hier besteht nach Auffassung des Vorsitzenden noch Informationsbedarf.

Der Planer erläutert hierzu, dass ein Ausschluss der Verarbeitung gefährlicher Güter über B-Planfestsetzungen nicht möglich ist. Dies ist in der BauNVO so nicht vorgesehen.

Die Wirksamkeit einer vertraglichen Regelung wäre zu prüfen. Eine Verarbeitung entsprechender Güter im Altgebiet Stapelfeld / Braak wäre hiervon aber weiterhin unbeeinträchtigt.

Es wird aber auch zu bedenken gegeben, dass eine Phosphorrückgewinnung eine durchaus gewollte Maßnahme i.Si. einer Kreislaufwirtschaft ist.

Nachfolgende Beschlussempfehlungen werden zur Abstimmung gestellt.

a) Billigung der Planunterlagen

Die Planunterlagen, wie sie der Vorlage 2022/006/0021-1 als Anlage beigelegt sind, sind wie folgt zu ändern:

- Die drei nördlich zum Meiendorfer Amtsweg gelegenen Knickdurchbrüche sind zu schließen.
- Für den Bereich des Umspannwerkes soll die Gebäudehöhe analog zur Nachbarfläche GE2 auf 18,0m festgesetzt werden.

Mit diesen Änderungen werden die Planunterlagen gebilligt

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
4	1	0

b) Frühzeitige Beteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll im Rahmen einer öffentlichen Auslegung für den Zeitraum von 14 Tagen erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
4	1	0

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeinverteherinnen / Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

c) Die Verwaltung wird um Prüfung gebeten, ob/wie eine (Weiter-)Verarbeitung gefährlicher Güter (z.B. aus der Klärschlammverbrennung) ausgeschlossen werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
3	1	1

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Siek, 11.08.2023

TEXT (TEIL B)

Gemeinde Stapelfeld - BPL 19

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

(BauGB, BauNVO)

01. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 5, 6 und 9, § 8 BauNVO)

Die gemäß § 8 BauNVO festgesetzten Gewerbegebiete (GE 1 und GE 2) dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

- a) Zulässig sind gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauNVO:
 - Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe;
 - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.
- b) Ausnahmsweise zugelassen werden können gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO:
 - Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind und wenn sie für den Betriebsablauf unverzichtbar erforderlich sind.
- c) Innerhalb des Gewerbegebietes sind Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen. Ausnahmsweise sind Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von max. 250 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche zulässig, wenn sie
 - nicht mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs handeln,
 - in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Großhandels-, Produktions-, Dienstleistungs- oder Handwerksbetrieb stehen und
 - diesem gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Eine Überschreitung der max. zulässigen Verkaufs- und Ausstellungsfläche von 250 m² für den Einzelhandelsanteil kann darüber hinaus in überdachten Räumen bis zu max. 800 m² ausnahmsweise zugelassen werden, wenn es sich um Gewerbebetriebe des Kfz-Handwerks, des Maschinenvertriebs, des Holzver- oder holzbearbeitenden Bereichs einschließlich Möbel oder des Bau- und Gartenbedarfs handelt. Auf eine Unterordnung des Einzelhandelsanteils im Sinne des 3. Spiegelstriches kann in diesem Fall verzichtet werden. Außenflächen dürfen dann zusätzlich als Lager- und Ausstellungsfläche genutzt werden.

- d) Die ansonsten gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 und 4 BauNVO allgemein zulässigen Anlagen für sportliche Zwecke und Tankstellen sowie die gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 und 3 ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke und Vergnügungsstätten sind nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

Die Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung 'Elektrizität' dient der Unterbringungen eines Umspannwerkes mit den dazugehörigen Betriebsgebäuden und -wegen.

02. Zulässigkeit baulicher Anlagen ab dem Eintritt bestimmter Umstände

(§ 9 Abs. 2 BauGB)

- a) Der Anschluss der Planstraße an den 'Meiendorfer Amtsweg' ist erst zulässig, wenn
 - für den Knickdurchbruch, der für den Bau der Straße erforderlich wird, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG durch einen Sachverständigen ausgeschlossen wurden.
 - eine ökologische Baubetreuung für den größtmöglichen Schutz der angrenzenden, großen Eichen gewährleistet ist.
- b) Der Abriss von Bestandsgebäuden ist erst zulässig, wenn durch einen Sachverständigen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgeschlossen wurden.

03. Höhe baulicher Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 18 Abs. 1 BauNVO)

- a) Bezugshöhe für die Bemessung zulässiger baulicher Höhen im Plangebiet sind die in der Planzeichnung dargestellten Höhenlinien gemäß dem Deutschen Haupthöhennetz 2016. Sollte sich ein Bauvorhaben im Bereich mehrerer Höhenlinien befinden, ist die höchste Höhenlinie maßgeblich.
- b) Von der in der Planzeichnung festgesetzten Höhenbeschränkung sind untergeordnete Bauteile wie Schornsteine, Antennenanlagen, Blitzableiter, Lüftungsanlagen etc. ausgenommen. Derartige Bauteile dürfen auf einer Fläche von max. 10 % der jeweiligen Gebäude die festgesetzte Firsthöhe (FH) um max. 2,00 m überschreiten.

04. Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die Festsetzung einer abweichenden Bauweise besteht darin, dass auch Baukörper mit einer Länge von mehr als 50 Metern errichtet werden dürfen. Die seitlichen Grenzabstände der offenen Bauweise sind einzuhalten.

05. Sichtflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Die in der Planzeichnung festgesetzten Sichtflächen sind von Sichthindernissen und jeglicher Bebauung und Bepflanzung über 0,80 m über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten. Ausgenommen von dieser Regelung sind vorhandene Bäume, wenn deren Kronenansatz einen Mindestabstand von 3,00 m Höhe zur Fahrbahnoberkante einhält.

06. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, § 9 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 30 Abs. 2 BNatSchG / § 21 Abs. 1 LNatSchG)

- a) Der nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützte Knick ist zu erhalten und darf nicht mit Boden angefüllt oder mit nicht-einheimischen Gehölzen bepflanzt werden.
- b) Innerhalb der festgesetzten Knickschutzstreifen ist die Errichtung - auch baugenehmigungsfreier - hochbaulicher Anlagen unzulässig. Ebenso unzulässig sind Flächenversiegelungen, Bodenbefestigungen, Aufschüttungen, Abgrabungen sowie die Lagerung von Gegenständen und Materialien jeglicher Art.
- c) Zum Schutz von nachtaktiven Tieren wie Insekten und Fledermäusen ist nur eine auf den tatsächlichen Zweck (Zufahrten, Eingänge etc.) ausgerichtete Beleuchtung zulässig. Es sind Leuchten zu verwenden, die das Licht nach unten gerichtet abstrahlen und kein Streulicht erzeugen. Es sind insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden z. B. LED-Leuchten mit weiß-warmer oder gelber Lichtquelle und einer Lichttemperatur von 3.000 Kelvin oder weniger.
- d) Das neu zu errichtende Regenrückhaltebecken im Nordosten des Plangebietes ist naturnah zu gestalten.

07. Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

- a) Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB als zu erhalten festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Der Kronentraufbereich zzgl. 1,50 m der als zu erhalten festgesetzten Einzelbäume darf nicht versiegelt werden. Eine Versickerung des Oberflächenwassers muss im Kronentraufbereich sichergestellt sein. Bauliche Anlagen, einschließlich genehmigungsfreier Nebenanlagen sowie Aufschüttungen und Abgrabungen sind dort nicht zulässig.

- b) Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB als zu erhalten festgesetzten Gehölzflächen sind dauerhaft zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
- c) Die im Bereich der Planstraße festgesetzten Einzelbäume sind als heimische Laubbäume, Hochstamm, 14 - 16 cm Stammumfang, zu pflanzen (Pflanzanweisung: siehe Begründung Kap. 5.11.4). Die Standorte können, sofern dies Grundstückszufahrten oder Parkbuchten erforderlich machen, verschoben werden.
- d) Die Anpflanzflächen im Norden des Plangebietes sind als Knick anzulegen (Pflanzanweisungen: siehe Begründung Kap. 5.11.4). Der nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG neu angelegte, gesetzlich geschützte Knick ist zu erhalten und darf nicht mit Boden angefüllt oder mit nicht-einheimischen Gehölzen bepflanzt werden.

B. Örtliche Bauvorschriften

(§ 9 Abs. 4 BauGB, § 84 LBO Schl.-H.)

01. Dächer

Sämtliche Dächer innerhalb des Plangebietes sind wahlweise mit

- dauerhafter und flächendeckender Dachbegrünung mit einem Wasserspeichervermögen von mindestens 10 l/m² auszustatten,
- mit Solar- bzw. Photovoltaikanlagen auszurüsten, die die festgesetzte Gebäudehöhe nicht überschreiten,
- mit einer Kombination aus den beiden vorgenannten Spiegelstrichen zu versehen.

02. Werbeanlagen

Werbeanlagen dürfen nur an der Stätte der Leistung angebracht bzw. aufgestellt werden. Sowohl freistehende als auch am Gebäude angebrachte Werbeanlagen dürfen die festgesetzte Gebäudehöhe nicht überragen. Reflektierende Werbeanlagen oder solche mit wechselndem bzw. bewegtem Licht sind unzulässig.

C. Hinweise

01. Bodendenkmale

Im Rahmen von Erdarbeiten ist § 15 Denkmalschutzgesetz (DschG) beachtlich. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

02. Altlasten

Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes wie abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Die Altlasten sind unverzüglich dem Fachdienst Abfall, Boden und Grundwasserschutz des Kreises Stormarn, anzuzeigen.

03. Eingriffsfristen

Aufgrund naturschutzrechtlicher Vorschriften sind die Beseitigung von Gehölzen und die Baufeldräumung nur in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar zulässig. Sollte der genannte Zeitraum nicht eingehalten werden können, ist durch einen Sachverständigen nachzuweisen, dass sich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ergeben und eine Ausnahmegenehmigung bei der unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

Vor Abriss von Gebäuden und der Fällung von Großbäumen ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch einen Sachverständigen nachzuweisen, dass sich keine Fledermausquartiere in oder an den Gebäuden und Großbäumen befinden. Sollte der Abriss oder die Fällung in den Zeitraum zwischen dem 15. März und dem 15. August fallen, erstreckt sich die Untersuchungspflicht zugleich auf das Vorkommen von Brutvögeln.

04. Naturschutzfachlicher Ausgleich

Der Ausgleich (34 m), der für die Beseitigung eines 17 m langen Knickabschnittes erforderlich wird, wird zum einen innerhalb des Plangebietes durch die Schließung dreier Knickdurchbrüche (19 m / 2 = 9 m) und zum anderen der gemeindeeigenen Knickneuanlage auf dem Flurstück 5/6, Flur 2, Gemarkung Stapelfeld (25 m) zugeordnet.

05. Knickschutz

Der Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - V 534-531.04 'Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz' vom 20. Januar 2017 ist beim Erhalt und der Pflege der Knicks zu beachten.

06. Schutz des Oberbodens

Die DIN-Normen 18915, 19639 und 19731 sind bei dem Umgang und der Wiederverwendung des Oberbodens sowie des Unterbodens und Untergrundes zu berücksichtigen.

Bei einem Aufbringen von Bodenmaterial von einer anderen Stelle sind die Bestimmungen des § 12 BBodSchV in Verbindung mit der DIN 19731 zu beachten. (Weitere Hinweise: LABO-Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV (LABO2002.)) Die Verdichtungen im Unterboden sind nach Bauende vor dem Auftrag des Oberbodens zu beseitigen. Die Witterung ist bei dem Befahren der Böden zu beachten. Der sachgerechte Umgang mit dem Boden während der gesamten Bauphase sowie die Versiegelungsmenge sind zu überprüfen. Das Bodenmaterial ist einer seinen Eigenschaften entsprechenden, hochwertigen Nutzung zuzuführen und zu verwerten. Eine Entsorgung des Materials hat nur zu erfolgen, sofern nachgewiesene stoffliche Belastungen (Kontaminationen) eine anderweitige Nutzung nicht zulassen. Sollten Hinweise auf Bodenverunreinigungen angetroffen werden, ist die untere Bodenschutzbehörde darüber in Kenntnis zu setzen.

07. Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen

Die DIN-Norm 18920 ist zum Schutz der Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen während der Baumaßnahmen und beim Erhalt von Bäumen und sonstigen Bepflanzungen zu beachten.

08. Landwirtschaftliche Immissionen

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Aus diesem Grund wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung resultierenden Emissionen (Lärm, Staub und Gerüche) zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken können.



GE1		GE2	
a	GH 28,0 m	a	GH 18,0 m
GRZ 0,8	/	GRZ 0,8	/

Flächen für Versorgungsanlagen Zweckbestimmung: Elektrizität	
GR 1.000	GH 18,0 m
/	/

Kartengrundlage:
 Lage- und Höhenplan
 Vermessungsbüro Sprick & Wachmut, Januar 2023
 Gemeinde: Stapelfeld
 Gemarkung: Stapelfeld
 Flur: 2
 Maßstab: 1:1.500
 Höhen Bezugssystem: DHHN 92
 Koordinatensystem der digitalen Ausgabe: ETRS89



Maßstabsleiste

**Gemeinde Stapelfeld
 Bebauungsplan Nr. 19**

Gebiet der Müllverbrennungsanlage Stapelfeld (MVA)
 und der angrenzenden Flächen, nördlich der Alten Landstraße (L 222),
 östlich des Ahrensburger Weges, südlich des Meindorfer Amtsweges
 und westlich der Autobahnabfahrt Stapelfeld

Gemeinde Stapelfeld, Bebauungsplan Nr. 19
ZEICHENERKLÄRUNG

ES GILT DIE PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 - PlanzV 90 - zuletzt geändert am 14. Juni 2021

PLANZEICHEN

ERLÄUTERUNGEN / RECHTSGRUNDLAGE

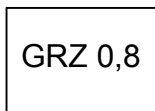
I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

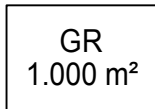


Gewerbegebiete
 (§ 8 BauNVO)

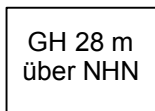
2. Maß der baulichen Nutzung
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)



Grundflächenzahl (GRZ)
 (§ 19 BauNVO)
 Hier: GRZ 0,8

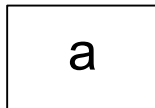


Grundfläche (GR) mit maximaler Flächenangabe
 (§ 19 BauNVO)
 Hier: GR 1.000 m²



Höhe baulicher Anlagen in Meter über einem Bezugspunkt,
 als Höchstmaß:
 Gebäudehöhe z.B. GH 28 m über Höhenlinie über NHN (Normalhöhennull)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)



Abweichende Bauweise
 (§ 22 Abs. 4 BauNVO)



Baugrenze
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 3 BauNVO)

6. Verkehrsflächen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



Straßenverkehrsfläche



öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung



Zweckbestimmung: Fußgängerbereich

Gemeinde Stapelfeld, Bebauungsplan Nr. 19
ZEICHENERKLÄRUNG

ES GILT DIE PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 - PlanzV 90 - zuletzt geändert am 14. Juni 2021

PLANZEICHEN

ERLÄUTERUNGEN / RECHTSGRUNDLAGE

7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)

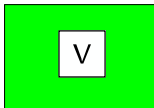


Zweckbestimmung: Regenrückhaltebecken
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)



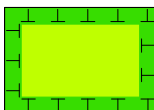
Zweckbestimmung: Elektrizität
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

9. Grünflächen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

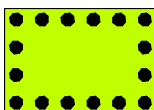


Öffentliche Grünfläche
 Zweckbestimmung: Verkehrsbegleitgrün

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)



Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b)



Bäume anpflanzen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB)



Bäume erhalten
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) BauGB)

15. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
 (§ 9 Abs. 7 BauGB)

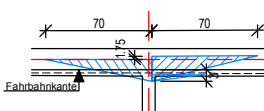


Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

II. HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN



Erhaltung des Knickbestandes
 (§ 30 Abs. 2 BNatSchG / § 21 Abs. 1 LNatSchG)



Sichtdreieck nach Richtlinie RAS 06, Ziffer 6.3.9.3

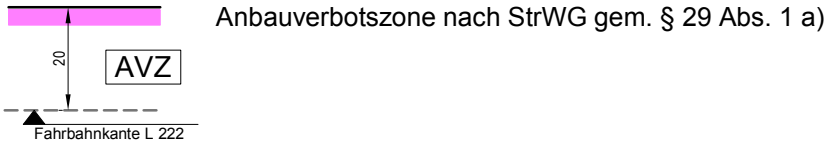
Sichtfelder auf bevorrechtigte Radfahrer bzw. Fußgänger
 (Bereiche mit blau hinterlegter Schraffur sind von der Bebauung freizuhalten)

Gemeinde Stapelfeld, Bebauungsplan Nr. 19
ZEICHENERKLÄRUNG

ES GILT DIE PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 - PlanzV 90 - zuletzt geändert am 14. Juni 2021

PLANZEICHEN

ERLÄUTERUNGEN / RECHTSGRUNDLAGE



III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Flurstücksbezeichnung
- Flurstücksgrenze
- Flurgrenze
- Gleiche Flurstücks-Nr. für das angrenzende Grundstück
- Graben vorhanden
- Graben verrohren
- Vorhandene bauliche Anlagen als Hauptgebäude / Nebengebäude

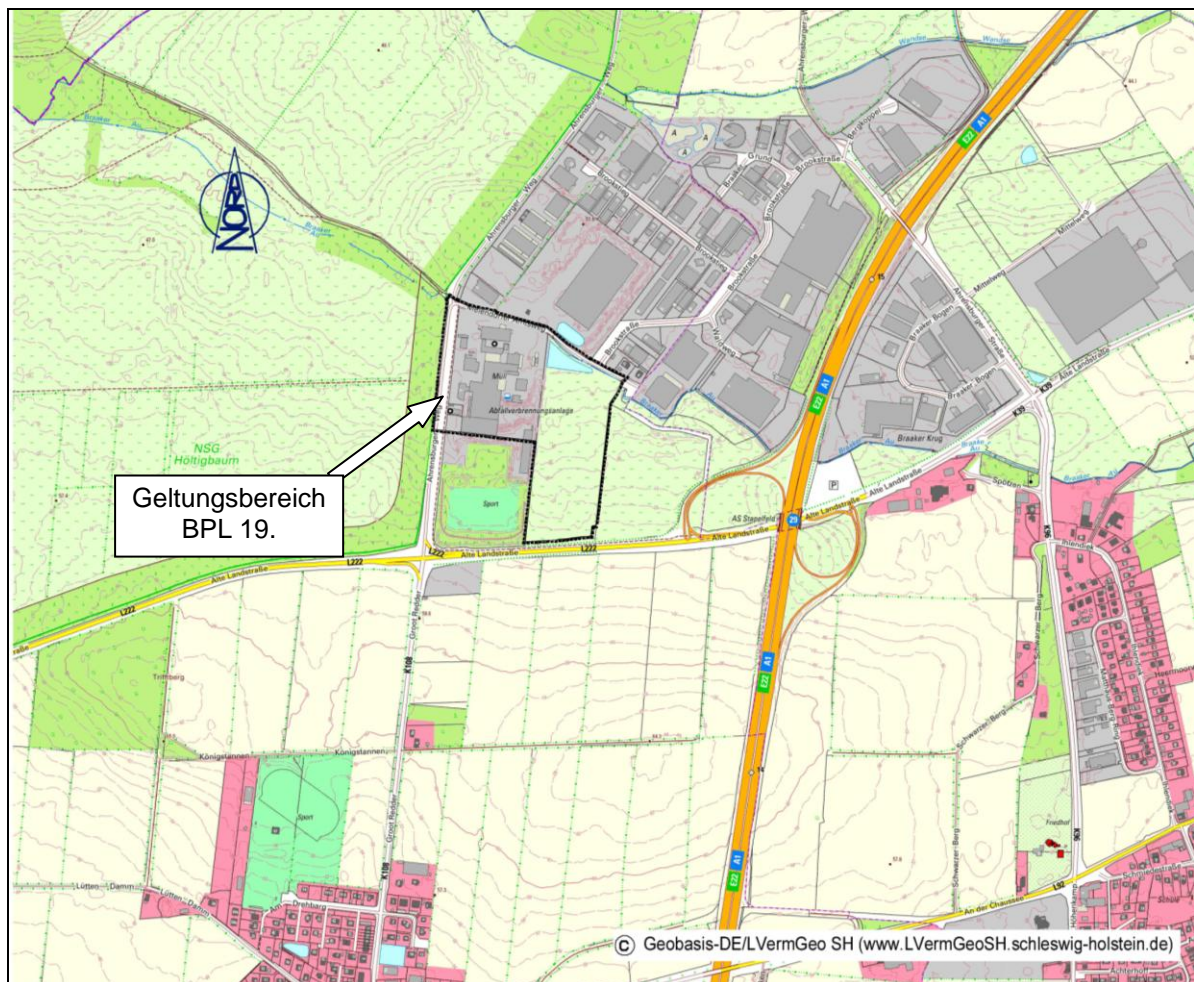
IV. NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung	
Bauweise	Gebäudehöhe in Meter über Bezugspunkt
Grundflächenzahl (GRZ)	/

Bebauungsplan Nr. 19

Gebiet der Müllverbrennungsanlage Stapelfeld (MVA)
und der angrenzenden Flächen, nördlich der Alten Landstraße (L 222),
östlich des Ahrensburger Weges, südlich des Meiendorfer Amtsweges
und westlich der Autobahnabfahrt Stapelfeld

Begründung



GEMEINDE STAPELFELD
Kreis Stormarn

Stand: Vorentwurf 20. März 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen und Rahmenbedingungen	4
1.1 Rechtliche Grundlagen und Verfahrensablauf	4
1.2 Vorgaben übergeordneter Planungen.....	4
1.3 Räumlicher Geltungsbereich.....	8
1.4 Angaben zum Bestand	8
2. Anlass und Ziele der Planung	9
2.1 Anlass der Planung.....	9
2.2 Ziele der Planung.....	10
3. Inhalte des Bebauungsplans.....	10
3.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise usw.	10
3.2 Grünordnung.....	14
3.3 Verkehr, Ver- und Entsorgung	17
3.4 Hinweise	19
3.5 Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden.....	20
4. Flächen und Kosten.....	21
5. Umweltbericht	21
5.1 Einleitung.....	21
5.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden.....	24
5.2.1 Bestand der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	24
5.3 Ermittlung des Eingriffs - Anwendung der Eingriffsregelung.....	36
5.4 Prüfung der Belange des Artenschutzes gemäß BNatSchG	39
5.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	42
5.6 Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.....	49
5.7 Ausgleichsmaßnahmen	50
5.8 Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung.....	51
5.9 Betrachtung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten.....	54
5.10 Beschreibung der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen	54
5.11 Zusätzliche Angaben	54
5.11.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren	54

5.11.2Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	55
5.11.3Monitoring.....	55
5.11.4Pflanzanweisung	55
5.12 Zusammenfassung des Umweltberichtes	57
5.13 Referenzen	57

1. Grundlagen und Rahmenbedingungen

1.1 Rechtliche Grundlagen und Verfahrensablauf

Grundlagen dieses Bauleitplanverfahrens sind

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung seiner Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I S. 6),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I S. 6),
- die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),
- die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 06.12.2021 (GVOBl. 2021, S. 1422), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Harmonisierung bauordnungsrechtlicher Vorschriften,
- das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022,
- das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 06.12.2022, GVOBl. S. 1002),
- das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306).

Verfahrensschritte:	Datum:
Aufstellungsbeschluss	10.10.2022
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB	
Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB	
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	
TöB- Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB	
Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB	
Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB	

1.2 Vorgaben übergeordneter Planungen

Die Gemeinde Stapelfeld hat keine zentralörtliche Funktion nach der Landesverordnung zur Festlegung der zentralen Orte und Stadtrandkerne vom 05. September 2019. Sie ist dem Nahbereich der Stadt Ahrensburg zugeordnet, die nach § 4 der Landesverordnung als Mittelzentrum im Verdichtungsraum eingestuft ist.

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17. Dezember 2021 in Kraft getretenen Fortschreibung des

Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein (LEP) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt), Fortschreibung 1998. Die Fortschreibung des LEP ersetzt den Landesentwicklungsplan aus dem Jahr 2010.

Die Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2021 (LEP) stellt die Gemeinde Stapelfeld im Ordnungsraum, der um die Stadt Hamburg festgelegt ist, dar. Unter Ziffer 2.2 führt der LEP dazu aus: "In den Ordnungsräumen sollen die Standortvoraussetzungen für eine dynamische Wirtschafts- und Arbeitsplatzentwicklung weiter verbessert werden. Hierzu soll die Kommunikationsinfrastruktur weiterentwickelt werden und es sollen die Anbindungen an die nationalen und internationalen Waren- und Verkehrsströme über Schiene und Straße sowie über Luft- und Schiffsverkehrswege gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Flächen für Gewerbe- und Industriebetriebe sowie für Wohnungsbau sollen in ausreichendem Umfang vorgehalten werden."

Weiter führt der LEP aus, dass die verschiedenen Flächennutzungsansprüche in den Ordnungsräumen sehr sorgfältig aufeinander abgestimmt werden sollen. Ferner soll die Siedlungsentwicklung durch Siedlungsachsen und Zentrale Orte sowie Regionale Grünzüge und Grünzäsuren besonders geordnet und strukturiert werden. In den Ordnungsräumen erfolgt die Siedlungsentwicklung vorrangig auf den Siedlungsachsen und ist außerhalb der Siedlungsachsen auf die Zentralen Orte konzentriert. Diese sollen gut an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) angebunden sein.

Im LEP befindet sich das Plangebiet unmittelbar westlich angrenzend an der Landesentwicklungsachse, die von der Stadt Hamburg entlang der Bundesautobahn 1 in Richtung der Stadt Lübeck verläuft. "Die Landesentwicklungsachsen sollen zur Verbesserung der räumlichen Standortbedingungen sowie zur Stärkung der Verflechtungsstrukturen im Land beitragen. [...] Die Landesentwicklungsachsen markieren zentrale Entwicklungsstränge in Schleswig-Holstein und zeigen besondere Wachstumsperspektiven auf für Räume und Regionen, die durch diese überregionalen Verkehrswege erschlossenen sind oder erschlossen werden sollen [...]."

Nordöstlich der bebauten Bereiche ist zudem im LEP eine 'Biotopverbundsachse auf Landesebene' dargestellt.

Im Regionalplan für den Planungsraum I (alt) des Landes Schleswig-Holstein, Stand: Fortschreibung 1998, ist für die Gemeinde Stapelfeld der Standort der Müllverbrennungsanlage (zentrale Abfallbeseitigungsanlage) dargestellt. Es wird im Regionalplan darauf hingewiesen, dass die Prozesswärme aus der Müllverbrennungsanlage von Gewerbebetrieben genutzt werden könne und deshalb eine zusätzliche Ansiedelung von Gewerbebetrieben in Betracht gezogen werden solle. Der Gemeinde wird aus diesem Grund eine 'planerische Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion' zugewiesen. Dem sich daraus ergebenden zusätzlichen Wohnbedarf soll durch die Ausweisung von Wohnbauflächen Rechnung getragen werden.

Für das Betriebsgelände der Müllverbrennungsanlage gilt gegenwärtig die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 1982. Diese stellt den Bereich der Müllverbrennungsanlage als 'Fläche zur Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen' mit der Zweckbestimmung 'Müllverbrennung' dar. Für den östlichen Bereich gilt die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 1982. Diese

stellt den östlichen Bereich als 'Sonstiges Sondergebiet' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Erwerbsgärtnereien' dar. Da im Bebauungsplan Nr. 19 künftig ein 'Gewerbegebiet' (GE) sowie drei 'Flächen für Ver- und Entsorgung' mit der Zweckbestimmung 'Elektrizität' und 'Regenrückhaltebecken' festgesetzt werden sollen, ergibt sich eine Abweichung von den Darstellungen im Flächennutzungsplan. Daher erfolgt im Parallelverfahren die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes, damit dann durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sichergestellt wird, dass die Festsetzungen des Bebauungsplanes dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB entsprechen.

Ausschnitt aus der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes



Ausschnitt aus der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes



Zukünftige Darstellung im Flächennutzungsplan (36. Änderung des Flächennutzungsplanes)



1.3 Räumlicher Geltungsbereich

Der ca. 10,03 ha große räumliche Geltungsbereich liegt im nördlichen Bereich des Gemeindegebietes von Stapelfeld unmittelbar angrenzend an das vorhandene Gewerbegebiet an der Autobahn A 1. Konkret handelt es sich um das Gebiet der Müllverbrennungsanlage Stapelfeld (MVA) und der angrenzenden Flächen, nördlich der 'Alten Landstraße' (L 222), östlich des 'Ahrensburger Weges', südlich des 'Meiendorfer Amtsweges' und westlich der Autobahnabfahrt Stapelfeld.

1.4 Angaben zum Bestand

Der westliche Bereich des Plangebietes wird gegenwärtig vom Betriebsgelände der Müllverbrennungsanlage Stapelfeld (MVA) eingenommen. Der östliche Bereich wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. Im Norden befinden sich zwei Regenrückhaltebecken. In den Randbereichen sind Knicks und Gehölze anzutreffen. Im Norden befindet sich darüber hinaus die Braaker Au.

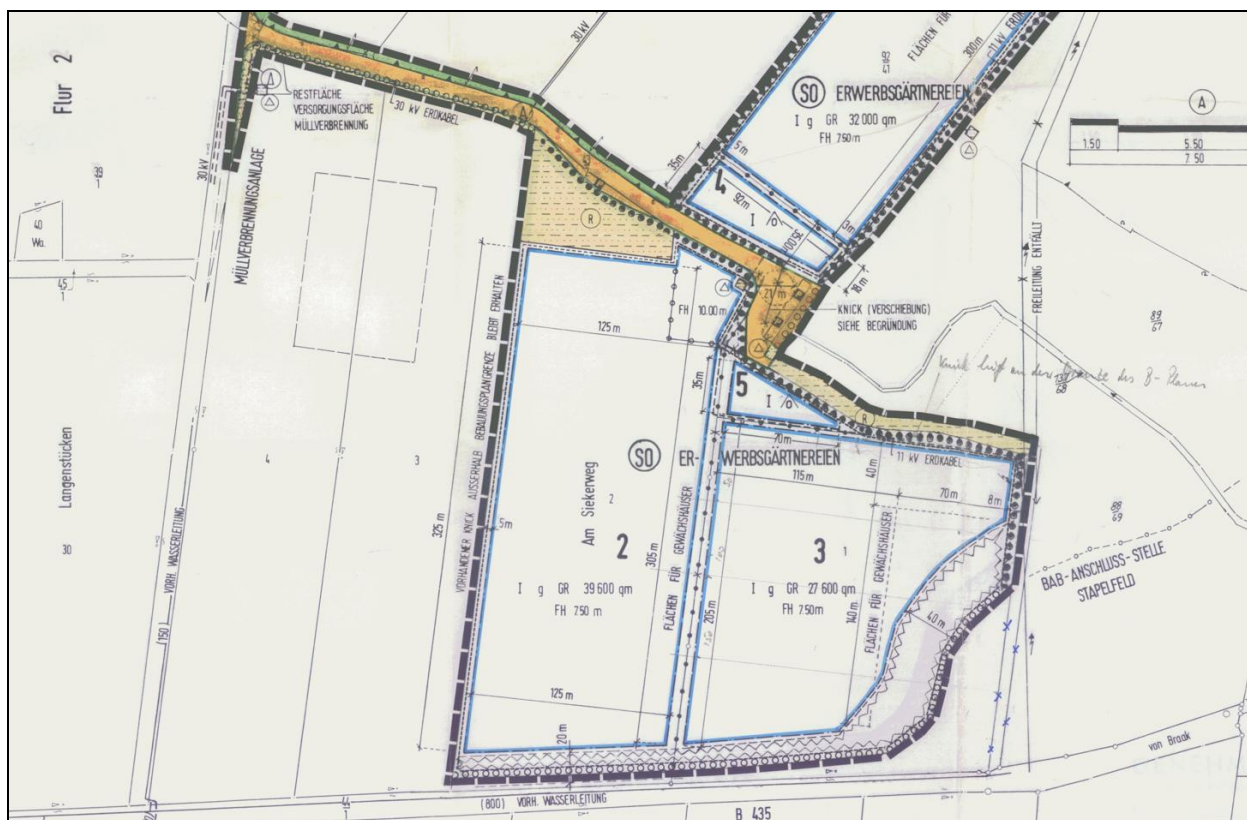
Das Plangebiet ist in topographischer Hinsicht leicht bewegt. Es steigt von Norden nach Süden um ca. 8 m an. Die mittlere Höhe des Plangebietes liegt bei ca. 48 m über NHN.

Das Plangebiet ist in Richtung Norden von gewerblicher Nutzung umgeben. Südlich der jetzigen Müllverbrennungsanlage und westlich der landwirtschaftlich genutzten Fläche wird gegenwärtig eine Müllverbrennungsanlage neu errichtet. Die Fläche östlich des Plangebietes wird ebenfalls gerade für eine gewerbliche Nutzung erschlossen. Südlich des Plangebietes und südlich der 'Alten Landstraße' (L 222) schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie ein Blockheizkraftwerk an. Westlich des 'Ahrensburger Weges' befindet sich das Naturschutz- und FFH-Gebiet 'Höltigbaum'.

Die jetzige Müllverbrennungsanlage ist gegenwärtig nicht mit einem Bebauungsplan überplant. Für den östlichen Bereich gilt der Bebauungsplan Nr. 10 aus dem Jahr 1983. Dieser trifft für das Plangebiet folgende zentrale Festsetzungen:

- Art der baulichen Nutzung: 'Sonstiges Sondergebiet' mit der Zweckbestimmung 'Erwerbsgärtnereien';
- maximal zulässige Grundfläche (GR): 39.600 m²;
- ein Vollgeschoss (I) als Höchstmaß;
- ausschließlich geschlossene Bauweise (g) zulässig;
- maximal zulässige Firsthöhe (FH): 7,50 m (im Nordosten: 10 m);
- Mindestgrundstücksgröße: 10.000 m²

Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 10



2. Anlass und Ziele der Planung

2.1 Anlass der Planung

Das Gewerbegebiet nördlich des Plangebietes ist bereits vollständig bebaut. Freie Grundstücke stehen für die hohe Nachfrage nach zusätzlichen Gewerbegrundstücken nicht zur Verfügung. Auch Entwicklungsmöglichkeiten für ortsansässige Unternehmen sind in der Gemeinde Stapelfeld nicht mehr gegeben. Da aber weiterhin eine stetige Nachfrage nach Gewerbeflächen in der Gemeinde zu verzeichnen ist, soll dieser durch die Ausweisung ergänzender Flächen im engen räumlichen Zusammenhang mit dem vorhandenen Gewerbegebiet begegnet werden. Gleichzeitig sollen nicht mehr benötigte Flächen des Betriebsgeländes der Müllverbrennungsanlage (MVA) künftig einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden. Gegenwärtig wird südlich der jetzigen Müllverbrennungsanlage eine neue Müllverbrennungsanlage errichtet. Nach der Fertigstellung werden künftig nicht mehr alle Flächen des bestehenden Betriebsgeländes benötigt. Im Zuge des Neubaus der Müllverbrennungsanlage wird ebenfalls ein Umspannwerk erforderlich. Dafür sollen im Süden des Plangebietes die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Das Plangebiet weist eine sehr gute überörtliche Verkehrsanbindung auf durch die Lage an der L 222 und der unmittelbaren Nähe zu der BAB-Auffahrt 'Stapelfeld' der A 1. Zudem ist das Plangebiet im Westen bereits bebaut und umfangreich versiegelt. Die umliegenden Flächen im Westen und Osten werden aktuell bereits bebaut oder erschlossen. Die momentan noch landwirtschaftlich genutzten Flächen im Osten sind

bereits mit dem Bebauungsplan Nr. 10 für eine bauliche Inanspruchnahme vorgesehen. Das ursprüngliche Ziel, auf der Fläche Erwerbsgärtnereien anzusiedeln, entspricht nach knapp 40 Jahren nicht mehr den gemeindlichen Entwicklungszielen.

2.2 Ziele der Planung

Planungsziel des Bebauungsplanes Nr. 19 ist die maßvolle Erweiterung des vorhandenen Gewerbegebietes. Die Gemeinde trägt mit der vorliegenden Bauleitplanung dem sich ergebenden Bedarf an Bauland für Gewerbe Rechnung und schafft Entwicklungspotenziale für die Zukunft.

Die gemeindlichen Planungsziele lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Erweiterung des Gewerbegebietes Stapelfeld in unmittelbarer Nähe zur Anschlussstelle Stapelfeld der Verkehrsachse A 1;
- Bereitstellung von Gewerbeflächen zur Deckung des kurz- und mittelfristigen Bedarfs für örtliche und ortsangemessene Betriebe;
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Umspannwerkes;
- Sicherstellung einer gewerblichen Nachnutzung für nicht mehr benötigte Flächen der Müllverbrennungsanlage (MVA);
- langfristige Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung;
- Berücksichtigung des gesetzlichen Biotopschutzes (Knick im Plangebiet) und der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

3. Inhalte des Bebauungsplans

3.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise usw.

Der städtebaulichen Zielsetzung entsprechend werden zwei '**Gewerbegebiete**' (**GE 1, und GE 2**) gemäß § 8 BauNVO ausgewiesen, die vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben dienen.

Allgemein zulässig sind gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauNVO:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe;
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.

Ausnahmsweise zugelassen werden können gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind und wenn sie für den Betriebsablauf unverzichtbar erforderlich sind.

Einzelhandelsbetriebe sind innerhalb des Gewerbegebietes vom Grundsatz her ausgeschlossen. Der Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben erfolgt auf Grundlage der Ziffer 2.8 (11) Landesentwicklungsplan (LEP). Es handelt sich um das Ziel der Raumordnung, dass zur Sicherung des landesplanerischen Ziels eines gestuften Versorgungssystems an dafür geeigneten Standorten bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, insbesondere mit Ausweisung gewerblicher Bauflächen, Festsetzungen getroffen werden sollen, die eine dem oben genannten landesplanerischen Ziel zuwiderlaufende Entwicklung durch sukzessive erfolgende Einzelhandelsansiedlungen (Einzelhandelsagglomerationen) ausschließen.

Von dem festgesetzten grundsätzlichen Ausschluss werden allerdings Ausnahmen zugelassen.

So sind Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von max. 250 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche ausnahmsweise zulässig, wenn sie

- nicht mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs handeln,
- in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Großhandels-, Produktions-, Dienstleistungs- oder Handwerksbetrieb stehen und
- diesem gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Eine Überschreitung der max. zulässigen Verkaufs- und Ausstellungsfläche von 250 m² für den Einzelhandelsanteil kann darüber hinaus in überdachten Räumen bis zu max. 800 m² ausnahmsweise zugelassen werden, wenn es sich um Gewerbebetriebe des Kfz-Handwerks, des Maschinenvertriebs, des Holzver- oder holzbearbeitenden Bereichs einschließlich Möbel oder des Bau- und Gartenbedarfs handelt. Auf eine Unterordnung des Einzelhandelsanteils im Sinne des 3. Spiegelstriches kann in diesem Fall verzichtet werden. Außenflächen dürfen dann zusätzlich als Lager- und Ausstellungsfläche genutzt werden.

Ziel der Festsetzung ist die Ansiedlung von Handwerks-, Produktions-, Dienstleistungs- und Großhandelsbetrieben, um das Arbeitsplatzangebot in der Gemeinde zu erhöhen und ausreichende Flächen, insbesondere auch zur Umsiedlung städtebaulich störender Betriebe, zur Verfügung stellen zu können. Diesen Betrieben soll jedoch als untergeordnete Nebeneinrichtung Gelegenheit gegeben werden, ihre Produkte an Endverbraucher zu verkaufen (Direkt-Vermarktung). Durch die Festsetzung wird sichergestellt, dass sich z. B. keine Baumärkte im Plangebiet ansiedeln. Solche Handelseinrichtungen sollen in oder an den Ortslagen platziert werden, wo sie das wohnungsnahе Versorgungsangebot stärken und ergänzen.

Ausnahmsweise zulässig sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse

untergeordnet sind. Dem vielfach vorgetragenen Wunsch zahlreicher Gewerbetreibender, selbst in unmittelbarer Nähe zur Betriebsstätte Wohnung nehmen oder für eine betriebswichtige Person bereitstellen zu können, soll damit im Ausnahmefall entsprochen werden, wenn diese für die Betriebsabläufe unverzichtbar erforderlich sind. Die Unterbringung soll dabei nicht die Qualität von sonstigem Wohnen erreichen, sondern erkennbar nur in betrieblichem Zusammenhang stehen.

Die ansonsten gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 und 4 BauNVO allgemein zulässigen Anlagen für sportliche Zwecke und Tankstellen sowie die gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke und Vergnügungsstätten sind nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

Anlagen für sportliche Zwecke gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO und Anlagen für kirchliche, kulturelle und gesundheitliche Zwecke gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO sollten zentral innerhalb des Siedlungsgebietes angesiedelt werden, um die dortige Infrastruktur zu ergänzen und kurze Wege für die Wohnbevölkerung zu gewährleisten. Zudem sind Sportanlagen flächenextensive Nutzungen. Das hier vorgesehene Baugebiet soll aber der intensiven Nutzung durch Gewerbebetriebe vorbehalten bleiben. Ihre Lage in einem abseits gelegenen Gewerbegebiet wäre kontraproduktiv für die Ortsentwicklung und würde unnötigen Verkehr verursachen.

Tankstellen widersprechen hinsichtlich ihrer teilweise extensiven Platzansprüche und ihres Erscheinungsbildes den Schutzansprüchen und Zielsetzungen der hiesigen Planung. Gleichzeitig ist durch die Ansiedlung von Tankstellen eine Zunahme des Verkehrs zu befürchten.

Ebenso sind die nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten nicht Bestandteil des Bebauungsplanes, um einen Attraktivitätsverlust des Gebietes zu vermeiden. Der Ausschluss von Vergnügungsstätten findet seine Ursache darin, dass bereits eine einzelne dieser Anlagen indirekt wirksame Nachbareffekte auslösen kann, die angrenzende Nutzungen beeinträchtigen. Oft sehen sich insbesondere Dienstleistungsbetriebe und Freiberufler nach anderen Standorten um bzw. ziehen die Ansiedlung in der Nähe einer Vergnügungsstätte erst gar nicht in Betracht.

Unter dem Begriff 'Vergnügungsstätte' im städtebaulichen Sinne fallen im Wesentlichen fünf Gruppen von unterschiedlicher Vergnügungsweise:

- Nachtlokale jeglicher Art, Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellung mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, einschließlich Sex-Shops mit Videokabinen;
- Diskotheken;
- Spiel- und Automatenhallen;
- Wettbüros und
- Swinger-Clubs.

Gaststätten mit gelegentlichen, unter Umständen auch regelmäßigen Tanzveranstaltungen (z. B. einmal im Monat) sind städtebaurechtlich nicht als Vergnügungsstätten einzustufen und somit zulässig.

Hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung wird durch unterschiedliche Festsetzungen Einfluss genommen. Für das Gewerbegebiet wird aufgrund des Flächenbedarfs für Gebäude, Hallen sowie Verkehrs-, Rangier- und Stellplatzflächen eine **Grundflächenzahl (GRZ)** von 0,8 festgesetzt.

Die großzügig dimensionierten **Baufenster** werden durch die festgesetzte Grundflächenzahl begrenzt. Die Großzügigkeit der Baufenster liegt darin begründet, genügend Spielraum für die Errichtung der Gebäude unterschiedlicher Nutzungen zur Verfügung zu stellen.

Weiterhin wird das Maß der baulichen Nutzung durch die maximal festgesetzte Gebäudehöhe begrenzt. Die maximale Gebäudehöhe (GH) baulicher Anlagen beträgt im GE 1 28 m und im GE 2 18 m. Auf der Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung 'Umspannwerk' beträgt die Höhe baulicher Anlagen 18 m. Bezugshöhe für die Bemessung zulässiger baulicher Höhen im Plangebiet sind die in der Planzeichnung dargestellten Höhenlinien gemäß dem Deutschen Haupthöhennetz 2016. Sollte sich ein Bauvorhaben im Bereich mehrerer Höhenlinien befinden, ist die höchste Höhenlinie maßgeblich. Von der in der Planzeichnung festgesetzten Höhenbeschränkung sind untergeordnete Bauteile wie Schornsteine, Antennenanlagen, Blitzableiter, Lüftungsanlagen etc. ausgenommen. Derartige Bauteile dürfen auf einer Fläche von max. 10 % der jeweiligen Gebäude die festgesetzte Firsthöhe (FH) um max. 2,00 m überschreiten, da von ihnen keine große optische Wirkung ausgeht.

Es ist für die GE-Flächen die abweichende **Bauweise** (a) festgesetzt, d. h., es dürfen Gebäude errichtet werden, die länger als 50 m sind.

Die Fläche für Versorgungsanlage mit der Zweckbestimmung 'Elektrizität' dient der Unterbringungen eines Umspannwerkes mit den dazugehörigen Betriebsgebäuden und -wegen. Für das Umspannwerk sind Flächenversiegelungen von max. 1.000 m² zulässig.

In gestalterischer Hinsicht sind zwei örtliche Bauvorschriften aufgenommen worden. Diese betreffen Dächer und Werbeanlagen.

Sämtliche **Dächer** innerhalb des Plangebietes sind wahlweise mit

- dauerhafter und flächendeckender Dachbegrünung mit einem Wasserspeichervermögen von mindestens 10 l/m² auszustatten,
- mit Solar- bzw. Photovoltaikanlagen auszurüsten, die die festgesetzte Gebäudehöhe nicht überschreiten,
- mit einer Kombination aus den beiden vorgenannten Spiegelstrichen zu versehen.

Mit der sogenannten Klimaschutznovelle von 2011 hat die Bundesregierung die schon zuvor enthaltenen städtebaulichen Belange des globalen Klimaschutzes besonders hervorgehoben. Auch in der Gemeinde Stapelfeld gewinnt der Klimaschutz zunehmend an Bedeutung. Die Festsetzung zur Dachgestaltung dient der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und dem Klimaschutz. PV-Anlagen haben den Vorteil, dass von ihrem Betrieb keinerlei Emissionen ausgehen. Bei der Stromerzeugung durch PV-Anlagen entstehen im Gegensatz zur Stromerzeugung in Anlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, weder CO² noch andere Luftschadstoff-Emissionen.

Bei üblichen Dächern ohne Begrünung wird der Großteil des anfallenden Niederschlagwassers abgeleitet, während bei begrünten Dächern ein Großteil auf den Dächern verbleibt. Dort wird es zum großen Teil gespeichert sowie durch Verdunstung wieder an die Luft abgegeben. Es handelt sich um eine an Bedeutung gewinnende Funktion auf die aufgrund des Klimawandels zukünftig absehbar häufiger auftretenden Starkregenereignisse. Weitere positive thermische Effekte bringt eine Dachbegrünung bei Spitzentemperaturen im Sommer und im Winter. Temperaturen und Temperaturschwankungen auf Gründächern fallen deutlich moderater aus, als auf Referenzdächern, die mit Kies oder Bitumen bedeckt sind. Zusätzlich bieten begrünte Dächer dauerhafte Lebensräume für Tiere und Pflanzen, die Rast-, Futter-, Nist- und Brutgelegenheiten benötigen, und tragen damit zur Artenvielfalt innerhalb der bebauten Bereiche bei.

Die Festsetzung zur Dachgestaltung betrifft die gesamten nutzbaren Dachflächen. Sie berücksichtigt, dass nicht alle Teile des Daches technisch oder wirtschaftlich mit einer Solaranlage genutzt werden können. Nutzbar ist derjenige Teil der Dachfläche, der für die Nutzung der Solarenergie aus technischen und wirtschaftlichen Gründen verwendet werden kann. Der nutzbare Teil der Dachfläche ist in einem Ausschlussverfahren zu ermitteln. Danach sind von der Dachfläche die nicht nutzbaren Teile abzuziehen. Dabei kann es sich beispielhaft um ungünstig ausgerichtete Dachflächen nach Norden oder erheblich verschattete Dachflächen durch Großbäume oder Nachbargebäude handeln. Nicht nutzbar sind ebenfalls Bereiche, die mit anderen Nutzungen belegt sind. Darunter fallen z. B. Dachfenster, Gauben, Dacheinschnitte, Dachaufbauten wie Schornsteine oder Entlüftungsanlagen. Im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens ist die theoretisch nutzbare Dachfläche nachzuweisen.

Um sicherzustellen, dass Werbeanlagen keine negativen Auswirkungen auf das Ortsbild mit sich bringen, sind Mindestregelungen zu Werbeanlagen mit aufgenommen worden. **Werbeanlagen** dürfen nur an der Stätte der Leistung angebracht bzw. aufgestellt werden. Sowohl freistehende als auch am Gebäude angebrachte Werbeanlagen dürfen die festgesetzte Gebäudehöhe nicht überragen. Reflektierende Werbeanlagen oder solche mit wechselndem bzw. bewegtem Licht sind unzulässig.

3.2 Grünordnung

Das ca. 10,03 ha große Plangebiet wird im westlichen Bereich gegenwärtig vom Betriebsgelände der Müllverbrennungsanlage Stapelfeld (MVA) eingenommen. Der östliche Bereich wird aktuell als Abstell- und Baustellenfläche für den Neubau der Müllverbrennungsanlage genutzt. Dieser Bereich ist bereits verbindlich überplant und als 'Sondergebiet' für 'Erwerbsgärtnereien' ausgewiesen. Im Norden befinden sich zwei Regenrückhaltebecken. In den Randbereichen sind Knicks und Gehölze anzutreffen. Der Knick im Norden ist gem. § 21 LNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG geschützt. Er muss auf einer Länge von ca. 17 m für Erschließungszwecke beseitigt werden. Weiterhin werden 3 Knickdurchbrüche im Norden der bestehenden Müllverbrennungsanlage wieder geschlossen. Es handelt sich um insgesamt 19 m lange Knickabschnitte. Da die Knickabschnitte bereits an einer bestehenden Anlage errichtet werden, werden sie jedoch nur zur Hälfte als Ausgleich angerechnet.

Der nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützte Knick ist zu erhalten und darf nicht mit Boden angefüllt oder mit nicht-einheimischen Gehölzen bepflanzt werden.

Innerhalb der festgesetzten Knickschutzstreifen ist die Errichtung - auch baugenehmigungsfreier - hochbaulicher Anlagen unzulässig. Ebenso unzulässig sind Flächenversiegelungen, Bodenbefestigungen, Aufschüttungen, Abgrabungen sowie die Lagerung von Gegenständen und Materialien jeglicher Art.

Der Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - V 534-531.04 'Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz' vom 20. Januar 2017 ist beim Erhalt und der Pflege des Knicks zu beachten.

Im Norden verläuft darüber hinaus die Braaker Au. Westlich des 'Ahrensburger Weges' befindet sich das Naturschutz- und FFH-Gebiet 'Kammolchgebiet Höltigbaum / Stellmoor'.

Die Ausweisung eines Gewerbegebietes (GE) auf der Fläche der Müllverbrennungsanlage und auf der östlich angrenzenden Fläche wird zu dem Verlust dieser und zu umfangreichen Flächenversiegelungen für die zukünftigen Gebäude, die befestigten Rangier- und Stellplatzflächen sowie die zukünftigen Straßenflächen führen. Die Flächen sind allerdings beide mit einem Bebauungsplan überplant, sodass ein gewisser Versiegelungsgrad bereits zulässig ist. Die Flächenversiegelungen stellen naturschutzrechtliche Eingriffe dar, die ermittelt und ausgeglichen werden müssen.

Der Ausgleich (34 m), der für die Beseitigung eines 17 m langen Knickabschnittes erforderlich wird, wird zum einen innerhalb des Plangebietes durch die Schließung dreier Knickdurchbrüche ($19 \text{ m} / 2 = 9 \text{ m}$) und zum anderen der gemeindeeigenen Knickneuanlage auf dem Flurstück 5/6, Flur 2, Gemarkung Stapelfeld (25 m) zugeordnet.

Die DIN-Normen 18915, 19639 und 19731 sind bei dem Umgang und der Wiederverwendung des Oberbodens sowie des Unterbodens und Untergrundes zu berücksichtigen.

Bei einem Aufbringen von Bodenmaterial von einer anderen Stelle sind die Bestimmungen des § 12 BBodSchV in Verbindung mit der DIN 19731 zu beachten. (Weitere Hinweise: LABO-Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV (LABO2002.)) Die Verdichtungen im Unterboden sind nach Bauende vor dem Auftrag des Oberbodens zu beseitigen. Die Witterung ist bei dem Befahren der Böden zu beachten. Der sachgerechte Umgang mit dem Boden während der gesamten Bauphase sowie die Versiegelungsmenge sind zu überprüfen. Das Bodenmaterial ist einer seinen Eigenschaften entsprechenden, hochwertigen Nutzung zuzuführen und zu verwerten. Eine Entsorgung des Materials hat nur zu erfolgen, sofern nachgewiesene stoffliche Belastungen (Kontaminationen) eine anderweitige Nutzung nicht zulassen. Sollten Hinweise auf Bodenverunreinigungen angetroffen werden, ist die untere Bodenschutzbehörde darüber in Kenntnis zu setzen.

Die DIN-Norm 18920 ist zum Schutz der Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen während der Baumaßnahmen und beim Erhalt von Bäumen und sonstigen Bepflanzungen zu beachten.

Aufgrund naturschutzrechtlicher Vorschriften sind die Beseitigung von Gehölzen und die Baufeldräumung nur in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar zulässig. Sollte der genannte Zeitraum nicht eingehalten werden können, ist durch einen Sachverständigen nachzuweisen, dass sich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ergeben und eine Ausnahmegenehmigung bei der unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

Vor Abriss von Gebäuden und der Fällung von Großbäumen ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch einen Sachverständigen nachzuweisen, dass sich keine Fledermausquartiere in oder an den Gebäuden und Großbäumen befinden. Sollte der Abriss oder die Fällung in den Zeitraum zwischen dem 15. März und dem 15. August fallen, erstreckt sich die Untersuchungspflicht zugleich auf das Vorkommen von Brutvögeln.

Zum Schutz von nachtaktiven Tieren wie Insekten und Fledermäusen ist nur eine auf den tatsächlichen Zweck (Zufahrten, Eingänge etc.) ausgerichtete Beleuchtung zulässig. Es sind Leuchten zu verwenden, die das Licht nach unten gerichtet abstrahlen und kein Streulicht erzeugen. Es sind insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden, z. B. LED-Leuchten mit weiß-warmer oder gelber Lichtquelle und einer Lichttemperatur von 3.000 Kelvin oder weniger.

Um den Artenschutz sowie den Erhalt der Großbäume im Bereich der Straßenmündung in den 'Meiendorfer Amtsweg' zu gewährleisten, wird eine bedingende Zulässigkeit festgesetzt, ebenso für den Abriss von Gebäuden:

Der Anschluss der Planstraße an den 'Meiendorfer Amtsweg' ist erst zulässig, wenn

- für den Knickdurchbruch, der für den Bau der Straße erforderlich ist, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG durch einen Sachverständigen ausgeschlossen wurden.
- eine ökologische Baubetreuung für den größtmöglichen Schutz der angrenzenden, großen Eichen gewährleistet ist.

Der Abriss von Bestandsgebäuden ist erst zulässig, wenn durch einen Sachverständigen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgeschlossen wurden.

Darüber hinaus werden Einzelbäume sowie Gehölzflächen als zu erhalten festgesetzt und weitere Bäume als anzupflanzen vorgesehen.

Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB als zu erhalten festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Der Kronentraufbereich zzgl. 1,50 m der als zu erhalten festgesetzten Einzelbäume darf nicht versiegelt werden. Eine Versickerung des Oberflächenwassers muss im Kronentraufbereich sichergestellt sein. Bauliche Anlagen, einschließlich genehmigungsfreier Nebenanlagen sowie Aufschüttungen und Abgrabungen sind dort nicht zulässig.

Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB als zu erhalten festgesetzten Gehölzflächen sind dauerhaft zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Die im Bereich der Planstraße festgesetzten Einzelbäume sind als heimische Laubbäume, Hochstamm, 14 - 16 cm Stammumfang, zu pflanzen (Pflanzanweisung:

siehe Kapitel 5.11.4). Die Standorte können, sofern dies Grundstückszufahrten oder Parkbuchten erforderlich machen, verschoben werden. Es ist vorgesehen, die Bäume auf dem bereits vorhandenen Wall entlang der neuen Verkehrsfläche zu pflanzen.

Um den Klimagesichtspunkt zu berücksichtigen ist festgesetzt, dass sämtliche Dächer innerhalb des Plangebietes wahlweise mit

- dauerhafter und flächendeckender Dachbegrünung mit einem Wasserspeichervermögen von mindestens 10 l/m² auszustatten,
- mit Solar- bzw. Photovoltaikanlagen auszurüsten, die die festgesetzte Gebäudehöhe nicht überschreiten,
- mit einer Kombination aus den beiden vorgenannten Spiegelstrichen zu versehen sind.

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Aus diesem Grund wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung resultierenden Emissionen (Lärm, Staub und Gerüche) zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken können.

3.3 Verkehr, Ver- und Entsorgung

Verkehrsanbindung

Der westliche Bereich des Plangebietes wird über den 'Ahrensburger Weg' erschlossen, der im Süden in die 'Alte Landstraße' (L 222) mündet. Der östliche Bereich des Plangebietes wird über eine Planstraße, die von der 'Alten Landstraße' (L 222) zum 'Meiendorfer Amtsweg' führt, erschlossen. Die L 222 stellt die überörtliche Verkehrsanbindung dar. Sie führt in Richtung Westen in die Hansestadt Hamburg und in Richtung Osten zur Autobahnauffahrt Stapelfeld der Autobahn A 1.

Da es sich bei der 'Alten Landstraße' (L 222) um eine Landstraße handelt, die im Bereich des Plangebietes außerhalb der Ortsdurchfahrt liegt, ist ein Anbauverbot gemäß dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) beachtlich. § 29 Abs. 1 StrWG sagt Folgendes aus:

"Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt dürfen Hochbauten jeder Art an

- a) Landesstraßen in einer Entfernung bis zu 20 m und
- b) [...],

jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden."

Die Anbauverbotszone ist in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.

Um den Autofahrern, die die Planstraße verlassen, ein sicheres Einmünden in den 'Meiendorfer Amtsweg' zu gewährleisten, sind Sichtflächen festgesetzt. Die in der Planzeichnung festgesetzten Sichtflächen sind von Sichthindernissen und jeglicher Bebauung und Bepflanzung über 0,80 m über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten.

Ausgenommen von dieser Regelung sind vorhandene Bäume, wenn deren Kronenansatz einen Mindestabstand von 3,00 m Höhe zur Fahrbahnoberkante einhält.

Das Plangebiet ist gut an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden. Die nächste Haltestelle 'Stapelfeld, Müllverbrennungsanlage' befindet sich unmittelbar angrenzend an das Plangebiet im 'Ahrensburger Weg'. Von dort verkehrt die Linie 462 zwischen Hamburg-Rahlstedt und der Gemeinde Braak.

Wasserversorgung

Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt über die Hamburger Wasserwerke GmbH. Die vorhandene Trinkwasserleitung in den angrenzenden Straßen muss in das Plangebiet hinein verlängert werden.

Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung erfordert 96 m³/h für einen Zeitraum von zwei Stunden im Umkreis von 300 m, mithin also 192 m³ für zwei Stunden. Die Löschwassermenge muss gemäß dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 in einem Umkreis von 300 m bezogen auf die zukünftigen Gebäude zur Verfügung stehen. Für die Brandbekämpfung ist es unerlässlich, dass die Feuerwehr innerhalb kürzester Zeit vor Ort einsatzbereit ist (sog. Hilfsfrist, die ca. 10 Minuten beträgt). Dies ist nur möglich, wenn die Entfernung zwischen der Einsatzstelle, z. B. einem brennenden Gebäude, und dem Hydranten maximal 75 m Luftlinie beträgt. Dies entspricht einer 80 bis 120 m langen Druckschlauchleitung, die zwischen dem Hydranten und der Einsatzstelle zu verlegen ist. Im Rahmen der Erschließungsplanung ist in Absprache mit der Freiwilligen Feuerwehr Stapelfeld zu ermitteln, wo und wie viele Hydranten neu gesetzt werden müssen.

Abwasserentsorgung

a) Regenwasser

Ob das auf Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen anfallende Oberflächenwasser im Plangebiet versickert werden kann oder zentral abgeführt werden muss, ist im weiteren Verfahren mittels eines Bodengutachtens zu klären. Alternativ ist der Anschluss an das vorhandene Kanalnetz zu prüfen.

b) Schmutzwasser

Die vorhandene Schmutzwasserleitung in den angrenzenden Straßen muss in das Plangebiet hinein verlängert werden.

Fernmeldeeinrichtungen

Die Gemeinde Stapelfeld ist an das Netz der Telekom Deutschland GmbH angeschlossen.

Fernwärme

Die Gemeinde Stapelfeld unterhält ein Fernwärmenetz und versorgt die privaten und gewerblichen Haushalte innerhalb des Gemeindegebietes mit Fernwärme. Das Fernwärmenetz wird von einem kommunalen Eigenbetrieb, der 'Fernwärmeversorgung Stapelfeld', unterhalten.

Gas

Die Gemeinde Stapelfeld verfügt über keine zentrale Gasversorgung.

Elektroenergie

Die Versorgung mit elektrischer Energie geschieht über die Schleswig-Holstein Netz AG.

Abfall

Für Gewerbebetriebe gelten die „Allgemeine Geschäftsbedingungen der Abfallwirtschaft Südholstein GmbH - AWSH - für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen“. Hiernach sind der AWSH die Pflichten und Rechte des Kreises in diesem Zusammenhang übertragen worden.

3.4 Hinweise

Bodendenkmale

Im Rahmen von Erdarbeiten ist § 15 Denkmalschutzgesetz (DschG) beachtlich. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Altlasten

Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes wie abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Die Altlasten sind unverzüglich dem Fachdienst Abfall, Boden und Grundwasserschutz des Kreises Stormarn, anzuzeigen.

Eingriffsfristen

Aufgrund naturschutzrechtlicher Vorschriften sind die Beseitigung von Gehölzen und die Baufeldräumung nur in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar zulässig. Sollte der genannte Zeitraum nicht eingehalten werden können, ist durch einen Sachverständigen nachzuweisen, dass sich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ergeben und eine Ausnahmegenehmigung bei der unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

Vor Abriss von Gebäuden und der Fällung von Großbäumen ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch einen Sachverständigen nachzuweisen, dass sich keine Fledermausquartiere in oder an den Gebäuden und Großbäumen befinden. Sollte der Abriss oder die Fällung in den Zeitraum zwischen

dem 15. März und dem 15. August fallen, erstreckt sich die Untersuchungspflicht zugleich auf das Vorkommen von Brutvögeln.

Naturschutzfachlicher Ausgleich

Der Ausgleich (34 m), der für die Beseitigung eines 17 m langen Knickabschnittes erforderlich wird, wird zum einen innerhalb des Plangebietes durch die Schließung dreier Knickdurchbrüche (19 m / 2 = 9 m) und zum anderen der gemeindeeigenen Knickneuanlage auf dem Flurstück 5/6, Flur 2, Gemarkung Stapelfeld (25 m) zugeordnet.

Knickschutz

Der Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - V 534-531.04 'Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz' vom 20. Januar 2017 ist beim Erhalt und der Pflege der Knicks zu beachten.

Schutz des Oberbodens

Die DIN-Normen 18915, 19639 und 19731 sind bei dem Umgang und der Wiederverwendung des Oberbodens sowie des Unterbodens und Untergrundes zu berücksichtigen. Bei einem Aufbringen von Bodenmaterial von einer anderen Stelle sind die Bestimmungen des § 12 BBodSchV in Verbindung mit der DIN 19731 zu beachten. (Weitere Hinweise: LABO-Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV (LABO2002.) Die Verdichtungen im Unterboden sind nach Bauende vor dem Auftrag des Oberbodens zu beseitigen. Die Witterung ist bei dem Befahren der Böden zu beachten. Der sachgerechte Umgang mit dem Boden während der gesamten Bauphase sowie die Versiegelungsmenge sind zu überprüfen. Das Bodenmaterial ist einer seinen Eigenschaften entsprechenden, hochwertigen Nutzung zuzuführen und zu verwerten. Eine Entsorgung des Materials hat nur zu erfolgen, sofern nachgewiesene stoffliche Belastungen (Kontaminationen) eine anderweitige Nutzung nicht zulassen. Sollten Hinweise auf Bodenverunreinigungen angetroffen werden, ist die untere Bodenschutzbehörde darüber in Kenntnis zu setzen.

Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen

Die DIN-Norm 18920 ist zum Schutz der Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen während der Baumaßnahmen und beim Erhalt von Bäumen und sonstigen Bepflanzungen zu beachten.

Landwirtschaftliche Immissionen

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Aus diesem Grund wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung resultierenden Emissionen (Lärm, Staub und Gerüche) zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken können.

3.5 Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden

Bodenordnende Maßnahmen, etwa im Wege einer Umlegung, sind nicht erforderlich. Soweit Veränderungen in eigentumsrechtlicher Hinsicht beabsichtigt sind, können diese in Form notarieller Verträge durchgeführt werden.

4. Flächen und Kosten

Das Plangebiet gliedert sich in folgende Flächenanteile:

Grundnutzung	Fläche in m²	Prozent
Gewerbegebiete (GE)	67.320	67,1
Verkehrsflächen	9.575	9,6
Ver- und Entsorgungsflächen	17.559	17,5
Knick und Knickschutzstreifen, Gehölzflächen	5.836	5,8
Gesamtfläche	100.290	100,0

Die Planungskosten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Satzungsverfahrens wurden auf der Basis der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) ermittelt. Ein Angebot wurde mit Schreiben vom 14. September 2022 an die Gemeinde gerichtet. Der Auftrag in Form des Planungsvertrages wurde am 28. Oktober 2022 erteilt.

5. Umweltbericht

5.1 Einleitung

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. In der Begründung zum Bebauungsplan sind entsprechend dem Stand des Verfahrens im Umweltbericht nach der Anlage 1 zum BauGB die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2 a BauGB). Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass im Umweltbericht alle umweltrelevanten Informationen im Zusammenhang mit einer Bauleitplanung an einer Stelle gebündelt vorliegen und inhaltlich nachvollzogen werden können. Die Verfahrensbeteiligten sollen in der Begründung als zentraler Quelle alle wesentlichen umweltrelevanten Aussagen zusammengefasst vorfinden können. Seine Bündelungsfunktion und seine Bedeutung als ein wesentlicher Bestandteil der Begründung kann der Umweltbericht jedoch nur erfüllen, wenn er integrierter Bestandteil der Begründung ist, d. h. als ein separates Kapitel innerhalb der Begründung geführt wird und nicht als bloße Anlage dazu, und wenn er tatsächlich alle umweltrelevanten Aussagen inhaltlich zusammenfasst, d. h. eine Aufsplitterung umweltrelevanter Informationen über die gesamte Begründung vermieden wird. Zu den im Umweltbericht zusammenzufassenden Informationen gehören somit nicht nur die klassischen Umweltthemen aus dem Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (insbesondere Eingriffsregelung, Artenschutz etc.), sondern auch alle anderen umweltrelevanten Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, soweit sie planungsrelevant sind, wie z. B. die des Immissionsschutzes, des Bodenschutzes und auch des Denkmalschutzes oder sonstiger Sachgüter.

a) Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 19 hat eine Größe von etwa 10,03 ha. Es werden zwei 'Gewerbegebiete' (GE 1 und GE 2) gemäß § 8 BauNVO ausgewiesen. Ebenfalls werden 'Flächen für Versorgungsanlagen' mit den Zweckbestimmungen 'Elektrizität' und 'Regenrückhaltebecken' sowie Gehölzerhaltungen und -anpflanzungen, Knicks, Knickschutzstreifen und Grünflächen festgesetzt. Die Gemeinde trägt mit der vorliegenden Bauleitplanung dem sich ergebenden Bedarf an Bauland für Gewerbe Rechnung und schafft Entwicklungspotenziale für die Zukunft. Im Westen, angrenzend an den 'Ahrensburger Weg' befindet sich ein europäisches Schutzgebiet i. S. von Natura 2000 (FFH-Gebiet oder EU-Vogelschutzgebiet). Es handelt sich um das FFH-Gebiet 2327-301 'Kammolchgebiet Höltigbaum / Stellmoor'. Aus diesem Grund wurde eine FFH-Vorprüfung im Rahmen der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes und dort im Kapitel 5.3 durchgeführt. Die Vorprüfung kam zu dem Ergebnis, dass eine weitergehende FFH-Prüfung nicht erforderlich ist.

b) Beschreibung der Darstellungen mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Nach derzeitigem Planungsstand zeichnen sich folgende Flächenbeanspruchungen konkret ab:

- Nachnutzung von bereits gewerblich genutzten bzw. ausgewiesenen Flächen mit entsprechender Versiegelung;
- Festsetzung von 'Flächen für Versorgungsanlagen' mit den Zweckbestimmungen 'Elektrizität' und 'Regenrückhaltebecken' mit entsprechenden Versiegelungen und Bodenmodellierungen;
- Beseitigung eines Knickabschnittes;
- Schließung dreier Knickdurchbrücke;
- Verrohrung eines Teils der 'Braaker Au';
- Festsetzung von Knicks, Knickschutzstreifen und Gehölzflächen sowie Anpflanzungen und Erhalt von Bäumen;
- Festsetzung von Grünflächen.

c) Darstellung der Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Fachgesetzen, die für den B-Plan von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Der 'Allgemeine Grundsatz' von § 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sagt aus, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden sind. "Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren." Die Eingriffsregelung nach dem

Bundesnaturschutzgesetz findet gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB Anwendung. Die naturschutzrechtlichen Eingriffe werden ermittelt und geeignete Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Die Belange des Artenschutzes sind hinsichtlich der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG geprüft worden. Darüber hinaus sind die Vorgaben des § 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG vom 14.05.1990) in Verbindung mit der DIN 18005 Teil 1 (Juli 2002) - Schallschutz im Städtebau - und § 1 a Wasserhaushaltsgesetz beachtet worden.

Bei der Betrachtung des Bodens bildet das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) die Grundlage. Das BBodSchG dient dem Zweck, "nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden." Außerdem ist der § 1 a Abs. 2 BauGB 'Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz' entsprechend anzuwenden. Danach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; "dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. ..."

Im Hinblick auf Eingriff-Ausgleich gelten zudem: Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht - gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - IV 268/V 531 - 5310.23 - vom 09. Dezember 2013.

Landschaftsrahmenplan (2020)

Im Landschaftsrahmenplan bestehen für das Plangebiet keine Ausweisungen.

Landschaftsplan / Entwicklungsgutachten Kreis Stormarn / Freie und Hansestadt Hamburg (1994)

Die Gemeinde Stapelfeld verfügt über keinen Landschaftsplan. Im Entwicklungsgutachten, das landschaftsplanerische Aussagen enthält, ist das Plangebiet bereits als Gewerbefläche, konkret als Müllverbrennungsanlage und Sondergebiet 'Erwerbsgärtnerei' dargestellt. Ebenfalls ist ein Knickabschnitt im Westen des südlich gelegenen Abschnittes, östlich des MVA-Neubaus eingezeichnet. Die Gemeinde Stapelfeld liegt in dem Teilraum 'Hamburg-Rahlstedt - Stapelfeld - Braak'

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung - Natura 2000

Im Geltungsbereich selbst befindet sich keine FFH-Gebiete und keine Europäischen Vogelschutzgebiete, allerdings grenzt das FFH-Gebiet DE 2327-301 'Kammolchgebiet Höltingbaum / Stellmoor' direkt westlich des 'Ahrensburger Weges' an das Plangebiet an.

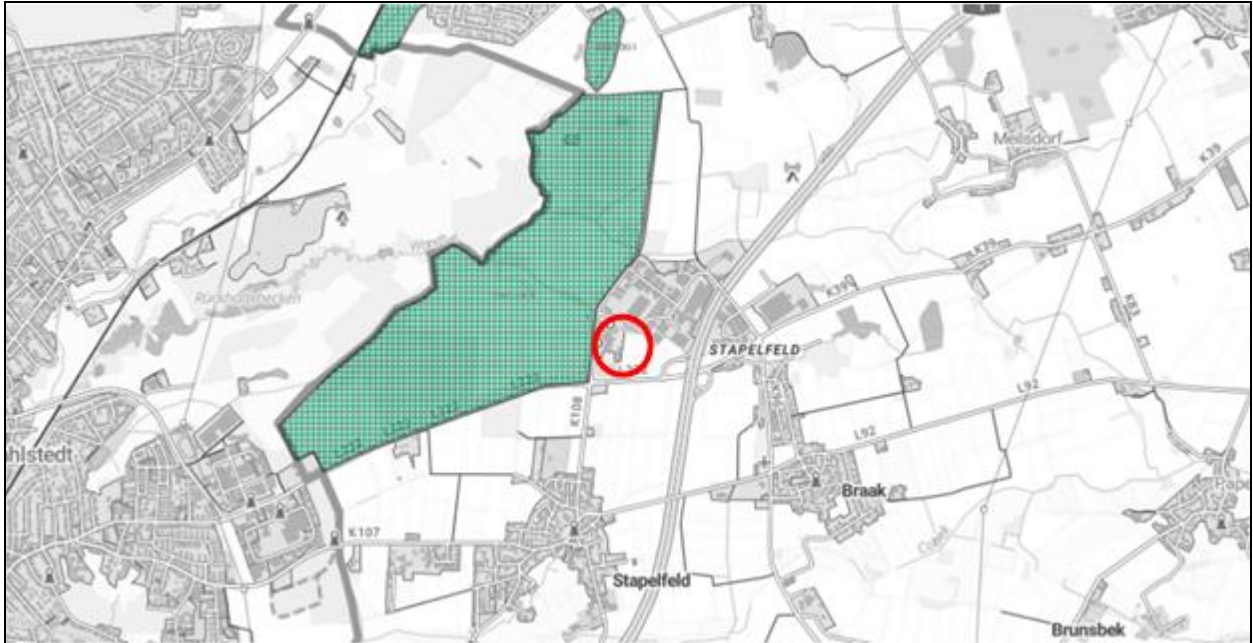


Abbildung 1: Lage des FFH-Gebietes 'Kammolchgebiet Höltigbaum / Stellmoor' neben dem Plangebiet (rot umrandet) (Quelle: https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thnatschutz&bgLayer=sqx_geodatenzentrum_de_de_basemapde_web_raster_grau_DE_EPSG_25832_ADV&layers_opacity=87bffd721e047cd28b3078d958c15203&E=581471.06&N=5941868.92&zoom=9&catalogNodes=38&layers=f24fe362d8ba25b2e4bef5aa7a1e2fb2)

Aufgrund der Nähe des Plangebietes zu dem Natura 2000-Gebiet wurde im Rahmen der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stapelfeld eine FFH-Vorprüfung durchgeführt. Die FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die zukünftige Planung nicht geeignet ist, selbst oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes DE 2327-301 herbeizuführen. Eine weitergehende FFH-Prüfung ist daher nicht erforderlich.

Gesetzlich geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft

Innerhalb des Plangebietes und direkt angrenzend an das Plangebiet befinden sich Knicks, die nach § 21 LNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG geschützt sind.

5.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden

5.2.1 Bestand der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

A) Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation

Überblick:

Das ca. 10,03 ha große Plangebiet liegt im nördlichen Bereich des Gemeindegebietes Stapelfeld unmittelbar angrenzend an das vorhandene Gewerbegebiet an der Autobahn A 1. Konkret handelt es sich um das Gebiet der Müllverbrennungsanlage Stapelfeld

(MVA) und der angrenzenden Flächen, nördlich der 'Alten Landstraße' (L 222), östlich des 'Ahrensburger Weges', südlich des 'Meiendorfer Amtsweges' und westlich der Autobahnabfahrt Stapelfeld.

Der westliche Bereich des Plangebietes wird gegenwärtig vom Betriebsgelände der Müllverbrennungsanlage Stapelfeld (MVA) eingenommen. Der östliche Bereich wird aktuell als Abstell- und Baustellenfläche für den Neubau der Müllverbrennungsanlage genutzt. Dieser Bereich ist bereits verbindlich überplant und als 'Sondergebiet' für 'Erwerbsgärtnereien' ausgewiesen. Im Norden befinden sich zwei Regenrückhaltebecken. In den Randbereichen sind Knicks und Gehölze anzutreffen. Die Knicks sind gem. § 21 LNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG geschützt. Im Norden verläuft darüber hinaus die Braaker Au. Westlich des 'Ahrensburger Weges' befindet sich das Naturschutz- und FFH-Gebiet 'Kammolchgebiet Höltigbaum / Stellmoor'.

Die Ausweisung eines Gewerbegebietes (GE) auf der Fläche der Müllverbrennungsanlage und auf der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Fläche wird zu dem Verlust dieser und zu umfangreichen Flächenversiegelungen für die zukünftigen Gebäude, die befestigten Rangier- und Stellplatzflächen sowie die zukünftigen Straßenflächen führen. Die Flächen sind allerdings beide bereits bebaut bzw. mit einem Bebauungsplan überplant, sodass ein gewisser Versiegelungsgrad bereits zulässig ist. Die Flächenversiegelungen stellen naturschutzrechtliche Eingriffe dar, die ermittelt und ausgeglichen werden müssen.

Die gesetzlich geschützten Knicks im und angrenzend an das Plangebiet werden, bis auf einen ca. 17 m breiten Abschnitt, komplett erhalten. Zum Schutz erhalten sie einen 5 m breiten Knickschutzstreifen im Bereich der Bauflächen. Außerdem werden drei vorhandene Knickdurchbrüche wieder geschlossen.

Innerhalb des Plangebietes sind Gebäudehöhen von maximal ca. 28 m im westlichen Bereich und 18 m im östlichen Bereich zulässig. Aufgrund des vorhandenen und geplanten Regenrückhaltebeckens im Nordosten des Plangebietes werden hier ausreichend Abstände der zukünftigen Gebäude zu dem Knick eingehalten. Im westlichen Bereich stehen jetzt bereits die Gebäude der alten Müllverbrennungsanlage und weisen Höhen von zum Teil mehr als 28 m auf. Sie sind zum Teil schon jetzt sehr nah an dem nördlichen Knick. Mit dem 5 m breiten Knickschutzstreifen und einem Abstand von weiteren 5 m zur Baugrenze wird, im Vergleich zum jetzigen Zustand, ein größerer Schutz der Knicks gewährleistet.

Sollte die Planung nicht umgesetzt werden, würden die Flächen weiterhin versiegelt oder verbindlich überplant sein und jederzeit bebaut werden können. Es gäbe keine weiteren Flächenversiegelungen, als sie bereits jetzt zulässig sind.

B) Beschreibung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter

Es werden die Schutzgüter einzeln beschrieben und bewertet. Die Bewertung orientiert sich an den Bestimmungen des Runderlasses 'Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht', der im Jahr 2013 gemeinsam vom Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten sowie dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein herausgegeben wurde.

Boden und Relief

Bei der Betrachtung des Bodens bildet das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) die Grundlage. "... Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden." Gem. § 1 a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; "... dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. ..."

Das Plangebiet besteht im westlichen Bereich gegenwärtig aus dem Betriebsgelände der Müllverbrennungsanlage Stapelfeld (MVA), der östliche Bereich wird aktuell als Lagerfläche für den angrenzenden Neubau der Müllverbrennungsanlage genutzt, ist jedoch bereits als 'Sondergebiet' für 'Erwerbsgärtnereien' ausgewiesen. Die Gemeinde trägt mit der vorliegenden Bauleitplanung dem sich ergebenden Bedarf an Bauland für Gewerbe Rechnung und schafft Entwicklungspotenziale für die Zukunft. Zudem werden bereits gewerblich genutzte und festgesetzte Flächen nach- und umgenutzt. Aus diesem Grund hat sie sich dazu entschlossen, diese Flächen mit dem Bebauungsplan Nr. 19 zu überplanen. Die Böden im Plangebiet sind als anthropogen überprägt zu bezeichnen.

Laut Umweltportal Schleswig-Holstein ist der Boden des Plangebietes nicht bewertet. Es handelt sich bereits um ein gewerblich genutztes bzw. ausgewiesenes Gebiet.



Abbildung 2: Bodenfunktionale Gesamtleistung (Quelle: https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thboden&bgLayer=sgx_geodatenzentrum_de_de_base_mapde_web_raster_grau_DE_EPSG_25832_ADV&layers_opacity=c294fb834cdb8714f3684c67458f1ca5&E=581065.93&N=5941706.07&zoom=11&layers=4307420510537136d8a5cb6a739dea7f&layer_s_visibility=ed327e8bc5b14c833557982e97f0be72&catalogNodes=90,92)

Die bodenfunktionale Gesamtleistung (Abb. 2) ist nicht bewertet.

Die Bodengefährdung ist hinsichtlich der Bodenerosionen und der Bodenverdichtung gem. Umweltportal Schleswig-Holstein ebenfalls nicht bewertet.

Der Boden hat insgesamt eine allgemeine Schutzwürdigkeit.

Hinsichtlich der Archivfunktion des Bodens im Bereich Natur- und Kulturgeschichte liegt das Plangebiet gem. Digitaler Atlas Nord "Archäologie-Atlas" nicht in einem Archäologischen Interessensgebiet und nimmt damit in diesem Bereich keine besondere Bedeutung ein.

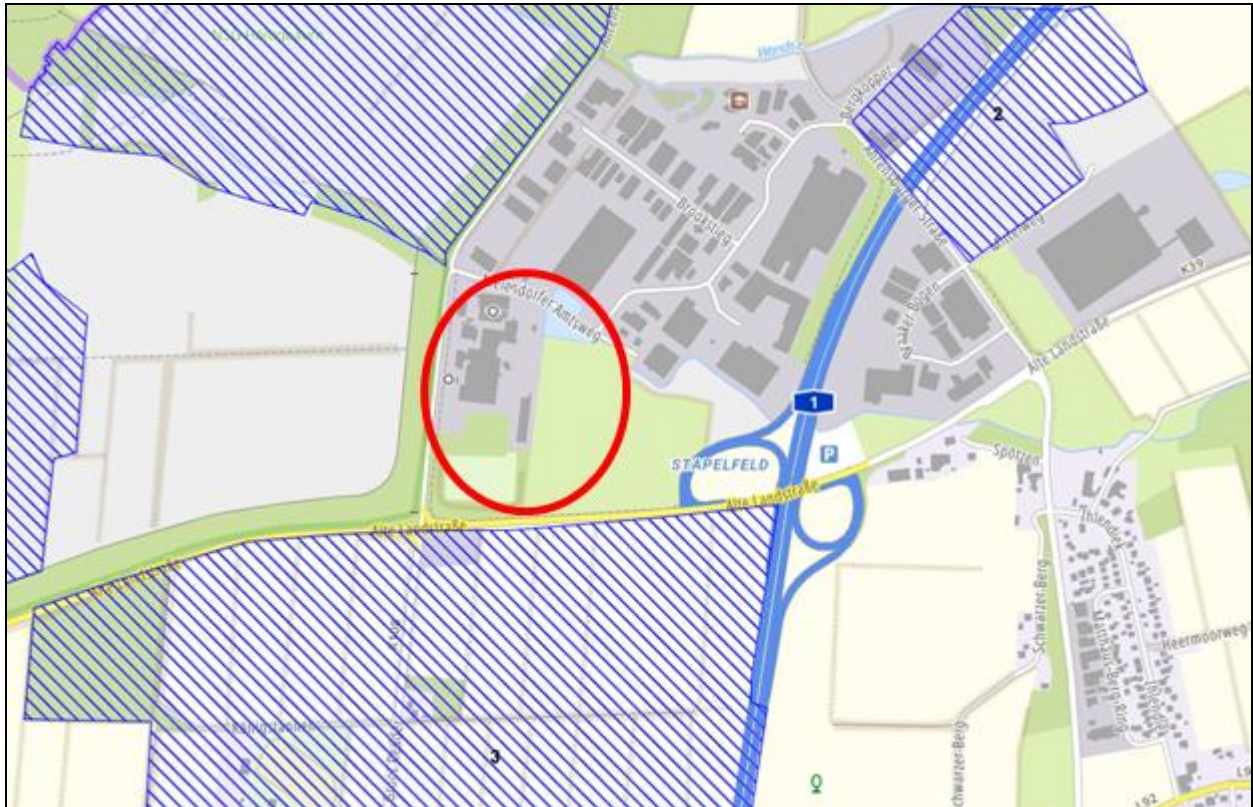


Abbildung 3: Lage der archäologischen Interessensgebietes im Umfeld des Plangebietes (rot markiert) (Quelle: [https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de#/\)](https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de#/)

Das Entwicklungsgutachten Kreis Stormarn / Freie und Hansestadt Hamburg stellt das Plangebiet bereits als Gewerbegebiet bzw. Sondergebiet dar.

Schutzwürdige Bodenformen sind der Tabelle 3 des 'Landschaftsprogrammes Schleswig-Holstein', herausgegeben vom Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein im Jahre 1999, zu entnehmen. Gemäß 'Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1 : 250.000 - Teil A Bodentyp, herausgegeben vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Geologischer Dienst - Flintbek 2016' handelt es sich im Plangebiet um Pseudogley-Braunerden. Diese Bodentypen sind in der o. g. Tabelle nicht aufgeführt, sodass es sich hier nicht um eine schutzwürdige Bodenform handelt.

Laut der 'Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein' - Teil B Bodenart, herausgegeben vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Geologischer Dienst - Flintbek 2016, stehen im Plangebiet Lehmsande über Lehm an. Die Böden im Plangebiet sind als anthropogen überprägt zu bezeichnen.

Das Plangebiet ist in topographischer Hinsicht leicht bewegt. Es steigt von Nordwest nach Südost um ca. 8 m von 45 m ü. NHN auf 53 m ü. NHN.

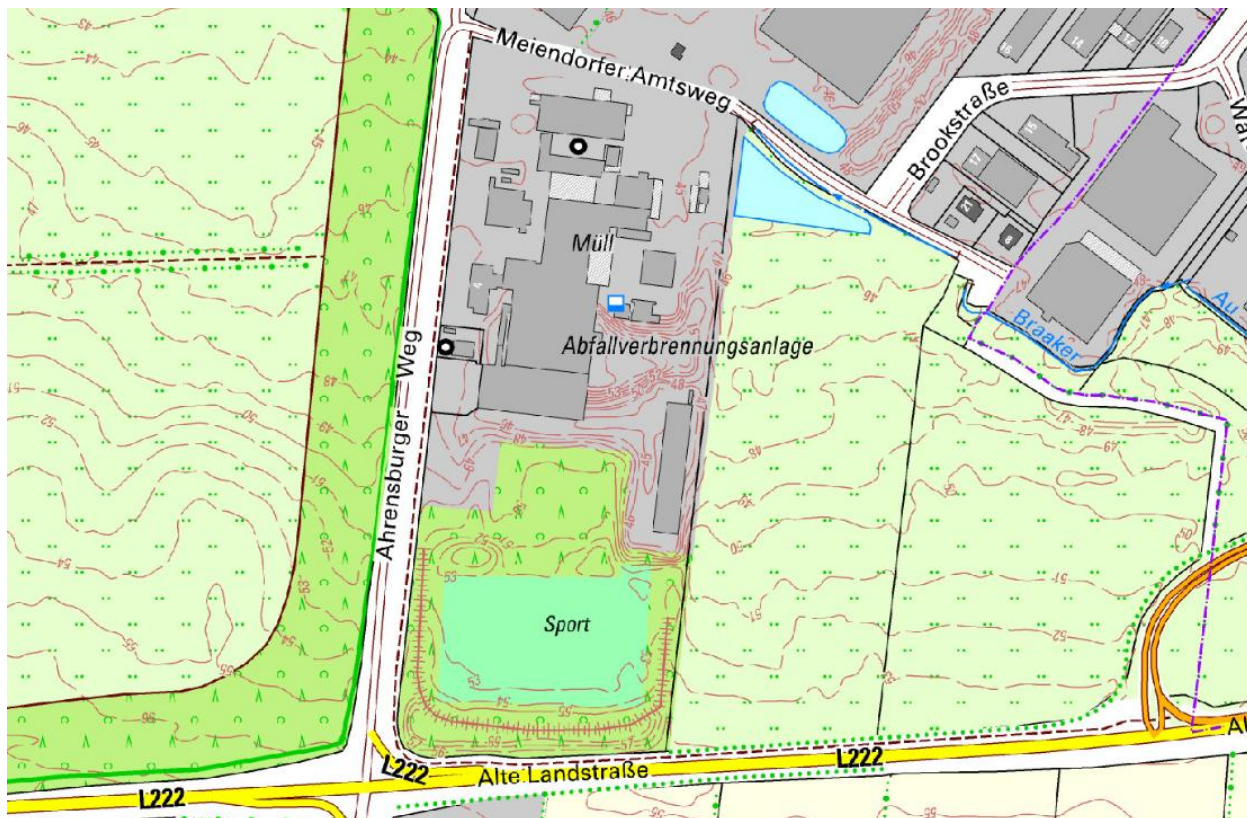


Abbildung 4: Auszug aus der topographischen Karte (Quelle: <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de#/>)

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Die Flächen würden weiterhin als Gewerbeflächen genutzt werden und als Sondergebiet ausgewiesen sein. Eine bauliche Nutzung der Flächen wäre auch ohne diesen Bebauungsplan möglich.

Bewertung

Die Böden haben eine allgemeine Schutzwürdigkeit. Außerdem haben sie eine anthropogene Überprägung. Die Böden im Plangebiet haben insgesamt eine 'allgemeine Bedeutung' für den Naturhaushalt.

Im Kapitel 5.5 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Boden durch die Planung beeinträchtigt wird.

Wasser - Grund- und Oberflächenwasser

Innerhalb des Plangebietes befindet sich kein natürliches Oberflächengewässer. Im Norden liegen jedoch zwei Regenrückhaltebecken, ebenso fließt dort die Braaker Au.

Für die Flurabstände des Grundwassers liegen keine genauen Angaben vor. Gem. Digitalem Atlas Nord 'Hydrogeologie' steht im Bereich des Plangebietes kein oberflächennaher Wasserleiter an. Das bedeutet, dass der mittlere Flurabstand mehr als 1,00 m beträgt.

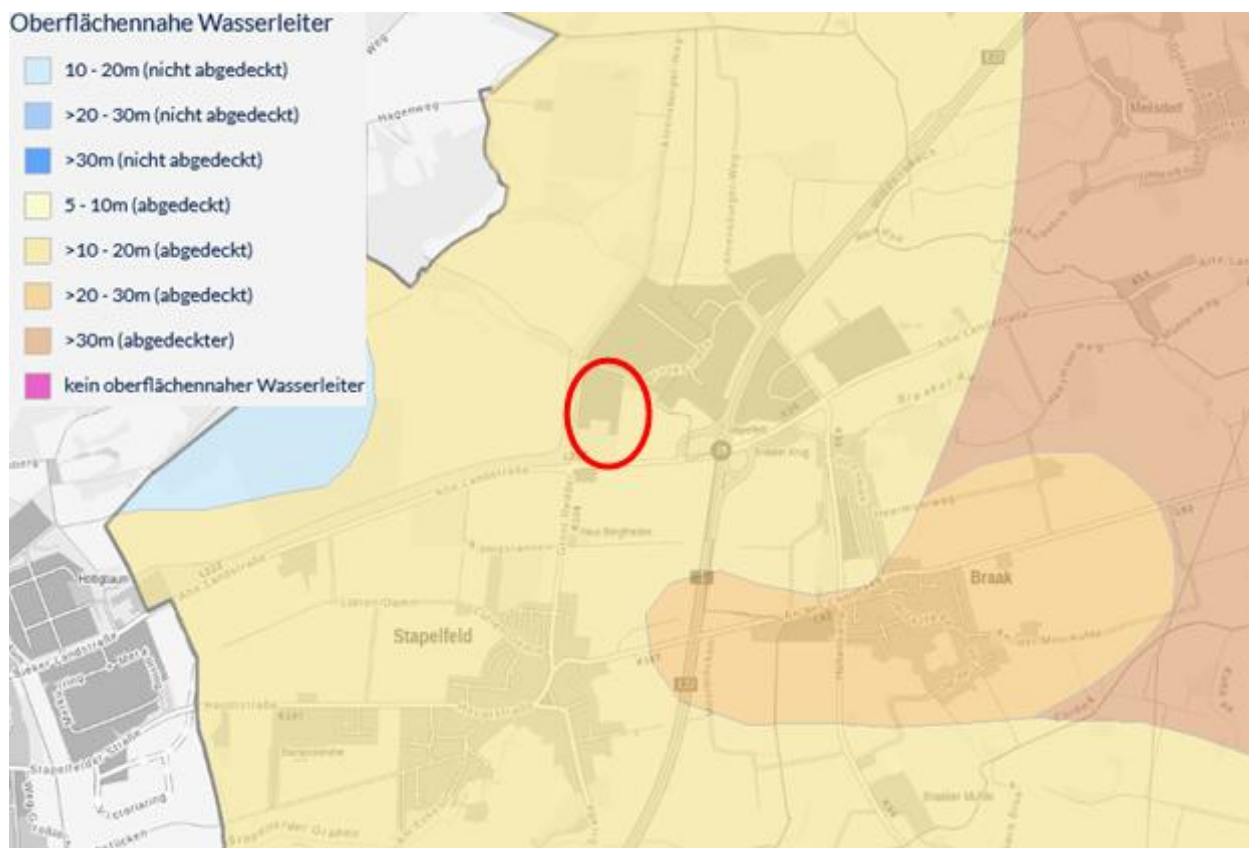


Abbildung 5: Oberflächennaher Wasserleiter (Quelle: <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/hydrogeologie/index.html?lang=de#/>)

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:
Die Versickerungsfähigkeit bleibt unverändert.

Bewertung

Das Plangebiet hat eine 'allgemeine Bedeutung' für den Grundwasserschutz und für den Oberflächenwasserschutz.

Im Kapitel 5.5 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Wasser durch die Planung beeinträchtigt wird.

Klima, Luft

Das Plangebiet besteht aus dem Grundstück der derzeit noch in Betrieb stehenden Müllverbrennungsablage und einer verbindlich als 'Sondergebiet' überplanten Fläche, die im Moment als Abstell-, Lager- und Baustellenfläche für den angrenzenden Neubau der Müllverbrennungsanlage genutzt wird. Beide Flächen weisen bereits einen gewissen Versiegelungsgrad auf. Das Grundstück der Müllverbrennungsanlage ist nahezu komplett vollversiegelt, die angrenzende Fläche wurde mit Schotter befestigt, sodass sie als Lagerfläche für den Müllverbrennungsanlagenneubau genutzt werden kann. Lediglich die Bereiche ganz im Süden, wo das Umspannwerk entstehen soll, und im Norden, im Bereich des nordöstlichen Regenrückhaltebeckens, sind bisher unversiegelt.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Fläche, die bereits einen hohen Versiegelungsgrad aufweist. Die Fläche hat aufgrund des bereits hohen Versiegelungsgrades nur eine sehr geringe Bedeutung für Kaltluftentstehung. Lediglich

die Randbereiche und die Bereiche der Regenrückhaltebecken und des zukünftigen Umspannwerkes sind derzeit unversiegelt und können zur Kaltluftentstehung beitragen, haben jedoch aufgrund ihrer geringen Größe nur eine geringe Wirkung.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Keine besonderen Auswirkungen.

Bewertung

Das Plangebiet hat eine 'allgemeine Bedeutung' für das Lokalklima.

Im Kapitel 5.5 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Klima/Luft durch die Planung beeinträchtigt wird.

Arten und Lebensgemeinschaften

Der westliche Bereich des Plangebietes wird gegenwärtig vom Betriebsgelände der Müllverbrennungsanlage Stapelfeld (MVA) eingenommen. Der östliche Bereich wird aktuell als Abstell- und Baustellenfläche für den Neubau der Müllverbrennungsanlage genutzt (vgl. Abb. 7 und 8). Dieser Bereich ist bereits verbindlich überplant und als 'Sondergebiet' für 'Erwerbsgärtnereien' ausgewiesen. Im Norden befinden sich zwei Regenrückhaltebecken, ebenso verläuft dort die Braaker Au und ein Knick (vgl. Abb. 9). Im Süden, entlang der L 222 außerhalb des Plangebietes, befindet sich ebenfalls ein Knick. Die Knicks sind gem. § 21 LNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG geschützt. Im Osten entlang des 'Ahrensburger Weges' sind straßenbegleitend Grün- und Gehölzstrukturen anzutreffen (vgl. Abb. 10). Westlich des 'Ahrensburger Weges' befindet sich das Naturschutz- und FFH-Gebiet 'Kammolchgebiet Höltigbaum / Stellmoor'.



Abbildung 6: Luftbild des Plangebietes (Google Maps: <https://www.google.de/maps/@53.6173787,10.2280179,757m/data=!3m1!1e3>)



Abbildung 7: Blick aus nordöstlicher Richtung auf das Plangebiet mit neuer und alter Müllverbrennungsanlage (Quelle: Büro für Bauleitplanung, Januar 2023)



Abbildung 8: Blick aus nordöstlicher Richtung auf das Plangebiet (Quelle: Büro für Bauleitplanung, Januar 2023)



Abbildung 9: Blick auf die nördlich liegende Braaker Au mit Knick (Quelle: Büro für Bauleitplanung, Januar 2023)



Abbildung 10: Blick aus nördlicher Richtung auf den 'Ahrensburger Weg' mit seinen Grün- und Gehölzstrukturen (Quelle: Büro für Bauleitplanung, Januar 2023)

Im nördlich gelegenen Knickabschnitt befinden sich zahlreiche Überhälter. Es handelt sich überwiegend um Eichen mit Stammdurchmessern zwischen 0,3 und 1,0 m.



Abbildung 11: Ausschnitt aus der Vermessergrundlage mit Darstellung der Überhälter

Der Knick wird nahezu komplett erhalten. Es wird aufgrund der neuen Erschließung ein Knickdurchbruch im Nordosten des Plangebietes auf einer Länge von 17 m erforderlich. Der verbleibende Knick erhält einen ca. 5 m breiten Knickschutzstreifen im Bereich der Bauflächen.

Innerhalb des Plangebietes sind Gebäudehöhen von maximal ca. 28 m im westlichen Bereich und 18 m im östlichen Bereich zulässig. Aufgrund des geplanten und vorhandenen Regenrückhaltebeckens im Nordosten des Plangebietes werden hier ausreichend Abstände der zukünftigen Gebäude zu dem Knick eingehalten. Im westlichen Bereich stehen jetzt bereits die Gebäude der alten Müllverbrennungsanlage und weisen Höhen von zum Teil mehr als 28 m auf. Sie stehen teilweise schon jetzt

sehr nah an dem nördlichen Knick. Mit dem 5 m breiten Knickschutzstreifen und einem Abstand von weiteren 5 m zur Baugrenze wird, im Vergleich zum jetzigen Zustand, ein größerer Schutz des Knicks gewährleistet.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Die Fläche würde weiterhin baulich genutzt werden können. Die Randbereiche bieten weiterhin Lebensraum und Nahrungshabitat für die hier und in der Umgebung vorkommenden Tierarten.

Bewertung

Der Knick innerhalb des Plangebietes hat aufgrund seines naturnahen Charakters und des Schutzstatus eine 'besondere Bedeutung' für den Naturschutz.

Die Gewerbe- und als Abstellfläche genutzten Flächen haben eine 'allgemeine Bedeutung' für den Naturschutz, ebenso wie die jüngeren Bäume entlang des 'Ahrensburger Weges'.

Im Kapitel 5.5 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften durch die Planung beeinträchtigt wird.

Landschaftsbild

Es handelt sich bei dem Plangebiet um eine bereits verbindlich überplante Fläche im Osten und eine bereits gewerblich genutzte Fläche im Westen des Plangebietes. Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines bestehenden Gewerbegebietes. Im Süden wird es durch einen Knick von der 'Alten Landstraße' (L 222) begrenzt, im Osten und im Westen befindet sich bereits gewerbliche Bebauung. Es ist vorgesehen, den nördlich gelegenen Knick sowie die westlich gelegenen Grün- und Gehölzflächen zu erhalten und weitere Durchgrünungsmaßnahmen vorzusehen.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Innerhalb des Geländes verbleibt der Blick auf bereits bestehende Gewerbeflächen bzw. verbindlich überplante Flächen, die jederzeit baulich genutzt werden könnten.

Bewertung

Es ist davon auszugehen, dass, wenn die zu erhaltenen Eingrünungen bzw. neu anzulegenden Durchgrünungsmaßnahmen erhalten bzw. angelegt sind, keine weiteren Eingrünungsmaßnahmen erforderlich werden.

Im Kapitel 5.5 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Landschaftsbild durch die Planung beeinträchtigt wird.

Mensch, menschliche Gesundheit

Es handelt sich bei dem Plangebiet um bereits verbindlich überplante (der östliche Bereich) und zum Teil bereits als Gewerbeflächen (westlicher Bereich) genutzte Flächen. Das damals als 'Sonstiges Sondergebiet' (SO) geplante Gebiet im Osten des Plangebietes soll zukünftig als 'Gewerbegebiet' (GE) ausgewiesen werden. Da an das zukünftige Gewerbegebiet bereits Gewerbegebiete angrenzen, führt die Erweiterung

des Gewerbegebietes zu keinen signifikanten zusätzlichen Beeinträchtigungen für die Bewohner der benachbarten Gebiete, als es bisher bereits der Fall ist. Es ist zudem davon auszugehen, dass weitere Arbeitsplätze geschaffen werden.

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftliche Flächen. Aus diesem Grund wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung resultierenden Emissionen (Lärm, Staub und Gerüche) zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken können.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Die Fläche würde weiterhin als Gewerbefläche genutzt und verbindlich überplant sein, sodass eine Bebauung theoretisch jederzeit möglich wäre. Mit Immissionen aus der Landwirtschaft ist zu rechnen.

Bewertung

Die Ausweisung eines Gewerbegebietes (GE) wird zu keinen signifikanten Beeinträchtigungen für das Schutzgut 'Mensch' führen.

Im Kapitel 5.5 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Mensch durch die Planung beeinträchtigt wird.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Laut dem Digitalen Atlas Nord befindet sich das Plangebiet in keinem archäologischen Interessensgebiet. Dennoch ist im Rahmen von Erdarbeiten § 15 Denkmalschutzgesetz beachtlich. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Keine besonderen Auswirkungen.

Fläche

Im vorliegenden Fall werden Flächen beansprucht, die zum Teil bebaut sind, als Lagerfläche genutzt werden oder jederzeit bebaut werden könnten, da sie bereits verbindlich überplant sind. Flächen aus der freien Landschaft werden daher nicht in Anspruch genommen.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Keine besonderen Auswirkungen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den Schutzgütern bestehen keine Wechselwirkungen, die über die zu den einzelnen Schutzgütern behandelten Aspekte hinausgehen.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Keine besonderen Auswirkungen.

C) Kurzzusammenfassung

Die Überplanung bereitet zusätzliche Bodenversiegelungen und -modellierungen vor. Ein Knickabschnitt mit einer Länge von ca. 17 m wird aufgrund der neuen Verkehrsfläche beseitigt werden müssen.

5.3 Ermittlung des Eingriffs - Anwendung der Eingriffsregelung

Beschreibung der eingriffsrelevanten Festsetzungen des Bebauungsplanes

Es ist die Schaffung eines Gewerbegebietes (GE) geplant. Es werden Knicks sowie weitere Gehölze als zu erhalten festgesetzt. Ebenfalls werden Knickschutzstreifen vorgegeben sowie eine 17 m breite Knickbeseitigung vorbereitet. Gehölzpflanzungen zur Ein- bzw. Durchgrünung des Plangebietes werden ebenfalls festgesetzt. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Straßen 'Ahrensburger Weg' und 'Meiendorfer Amtsweg' sowie über eine neue Planstraße, die von der 'Alten Landstraße' zum 'Meiendorfer Amtsweg' führt. Für den Anschluss an den 'Meiendorfer Amtsweg' werden ein Knickdurchbruch sowie die Verrohrung der 'Braaker Au' in diesem Bereich erforderlich. Es werden außerdem Festsetzungen zum Klimaschutz getroffen.

Schutzgut Boden

Durch die Planung werden umfangreiche Flächenversiegelungen durch den Bau der Gebäude, der Rangierflächen und der Stellplatzflächen vorbereitet. Die Straßenverkehrsfläche ist - mit Ausnahme der Planstraße - bereits vorhanden und erfährt keine Änderungen

1. Flächenversiegelungen - Vollversiegelung

Versiegelung in den Gewerbegebieten (GE 1 und 2)

Für das GE 1 und GE 2 wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt.		
Flächengröße: 67.320 m ² x GRZ 0,8 =	53.856 m ²	
Mögliche Versiegelung in den GE		53.856 m²

Versiegelung auf der Fläche für Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung 'Elektrizität'

Für die Fläche für Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung 'Elektrizität' ist festgesetzt, dass für die Errichtung eines Umspannwerkes Versiegelungen von max. 1.000 m ² zulässig sind.	1.000 m ²	
Mögliche Versiegelung auf der Fläche für Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung 'Elektrizität'		1.000 m²

Versiegelung der Straßenverkehrsfläche

Flächengröße insgesamt:	9.575 m ²	9.575 m ²	
Mögliche Versiegelung			9.575 m²

Summe der Flächenversiegelung - Vollversiegelungen gesamt: 64.431 m²

Zulässige und vorhandene Versiegelungen

./..bereits vorhandene Versiegelungen durch die Müllverbrennungsanlage ca.	30.000 m ²	
./..bereits zulässige Versiegelungen durch den Bebauungsplan Nr. 10	39.600 m ²	
./..bereits vorhandene Verkehrsfläche	6.776 m ²	
Zulässige und vorhandene Versiegelungen		76.376 m²

Es werden aufgrund der Planung insgesamt weniger Flächen versiegelt, als es bisher der Fall ist, bzw. bisher zulässig ist. Es ist mit einer Entsiegelung von ca. 11.945 m² zu rechnen.

2. Flächenversiegelungen - Teilversiegelungen

Es werden keine Teilversiegelungen festgesetzt.

3. Bodenmodellierungen

Für die Errichtung bzw. Erweiterung eines weiteren Regenrückhaltebeckens im Nordosten des Plangebietes, werden Bodenmodellierungen erforderlich.

Flächengröße: ca. 699 m²

Die oben aufgeführten Flächenversiegelungen und Bodenmodellierungen stellen naturschutzrechtliche Eingriffe dar.

Schutzgut Wasser

Grundwasser

Flächenversiegelungen können sich auf die Grundwasserneubildungsrate auswirken. Dies hängt von der Versickerungsfähigkeit der anstehenden Böden ab. Laut der

'Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein' - Teil B Bodenart, herausgegeben vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Geologischer Dienst - Flintbek 2016, stehen im Plangebiet Lehmsande über Lehm an. Lehmböden weisen keine gute Versickerungsfähigkeit auf. Ob das auf Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen anfallende Oberflächenwasser im Plangebiet versickert werden kann oder zentral abgeführt werden muss, ist im weiteren Verfahren mittels eines Bodengutachtens zu klären. Alternativ ist der Anschluss an das vorhandene Kanalnetz zu prüfen.

Oberflächengewässer

Die 'Braaker Au' muss in dem Bereich, in dem die Planstraße in den 'Meiendorfer Amtsweg' mündet, auf einer Länge von ca. 17 m verrohrt werden. Sie kommt aus östlicher Richtung bis dahin schon verrohrt an, sodass die Verrohrung auf 17 m Länge erweitert werden muss. Da die 'Braaker Au' im nördlichen Plangebietsbereich bereits mehrere Verrohrungen aufweist, ist davon auszugehen, dass die Verrohrung keine weiteren Beeinträchtigungen hervorruft. Es wird zudem durch die Planung weniger Flächenversiegelung vorbereitet, als es bisher der Fall bzw. zulässig ist.

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ist nicht zu erwarten.

Schutzgut Klima/Luft

Die Ausweisung eines Gewerbegebietes (GE) und die damit verbundenen Flächenversiegelungen werden keine Auswirkungen auf das Lokalklima haben. Es werden außerdem Knicks und weitere Gehölze erhalten und neu angelegt. Festsetzungen zum Klimaschutz werden zudem getroffen.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Verluste von Biotopflächen

Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz

- 17 m breiter Knickabschnitt zum Zwecke der Erschließung

Um eine Anbindung der Planstraße an den 'Meiendorfer Amtsweg' zu erhalten, ist es erforderlich, einen ca. 17 m breiten Knickabschnitt zu beseitigen

Der 17 m lange Knickabschnitt ist laut den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz vom 20. Januar 2017 im Verhältnis 1 : 2 auszugleichen.

Es ergibt sich folgender Ausgleichbedarf:

Knickbeseitigungen:

17 m	Verhältnis 1 : 2	34 m
------	------------------	------

Ausgleichsbedarf Knickbeseitigung: 34 m

Ein entsprechender Antrag auf Knickbeseitigung ist bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Stormarn zu stellen.

Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz

- Gewerbefläche;
- festgesetztes 'Sonstiges Sondergebiet', was derzeit größtenteils als Abstellfläche genutzt wird.

Die Beseitigung der oben aufgeführten Biotoptypen stellt einen naturschutzrechtlichen Eingriff dar. Im Runderlass ist geregelt, dass bei der Beseitigung von Flächen, die eine 'besondere Bedeutung' für den Naturschutz haben, ein eigenständiger Ausgleich für das Schutzgut 'Arten und Lebensgemeinschaften' erbracht werden muss. Werden hingegen Flächen beseitigt, die eine 'allgemeine Bedeutung' für den Naturschutz haben, reichen als Ausgleich die Ausgleichsmaßnahmen aus, die für die Schutzgüter 'Boden', 'Wasser' und 'Landschaftsbild' erbracht werden.

Beeinträchtigung von geschützten Tierarten (Artenschutz)

Auf den Artenschutz wird in Kap. 5.4 eingegangen.

Schutzgut Landschaftsbild

Es handelt sich bei dem Plangebiet um bereits gewerblich genutzte (Westen) bzw. verbindlich überplante Flächen (Osten), wobei nur der westliche Bereich derzeit bebaut ist. Der östliche Teil wird derzeit als Abstell- und Lagerfläche für den Neubau der Müllverbrennungsanlage genutzt. Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines bestehenden Gewerbegebietes. Im Süden wird es durch einen Knick von der 'Alten Landstraße' (L 222) begrenzt, im Osten und im Westen befindet sich bereits gewerbliche Bebauung. Es ist vorgesehen, den nördlich gelegenen Knick, bis auf einen ca. 17 m breiten Abschnitt, sowie die Grün- und Gehölzflächen im Westen zu erhalten und weitere Durchgrünungsmaßnahmen sowie ggf. Dachbegrünungen vorzusehen. Eine Einbindung in die Landschaft ist damit auch zukünftig sichergestellt.

5.4 Prüfung der Belange des Artenschutzes gemäß BNatSchG

Aufgrund der Vorschriften zum Artenschutz nach § 44 BNatSchG ist zu prüfen, ob durch die Planung 'besonders geschützte' oder 'streng geschützte' Tier- und Pflanzenarten betroffen sind.

Fledermäuse

Alle heimischen Fledermausarten stehen im Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und zählen damit gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zu den 'streng geschützten' Arten.

Die Überhänger im Plangebiet sowie die vorhandenen Gebäude können von Fledermäusen als Tagesverstecke genutzt werden.

Es besteht eine artenschutzrechtliche Relevanz.

Es werden keine Bäume in der nötigen Stärke beseitigt. Alle größeren Bäume bleiben

erhalten, somit bleiben auch die Versteckmöglichkeiten vorhanden. Es ist jedoch vorgesehen, teilweise Gebäude der alten Müllverbrennungsanlage abzureißen. Diese könnten von Fledermäusen als Versteckmöglichkeit genutzt werden. Aus diesem Grund wird die folgende Vorgabe mit aufgenommen:

Vor Abriss von Gebäuden und der Fällung von Großbäumen ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch einen Sachverständigen nachzuweisen, dass sich keine Fledermausquartiere in oder an den Gebäuden und Großbäumen befinden. Sollte der Abriss oder die Fällung in den Zeitraum zwischen dem 1. März und dem 01. Oktober fallen, erstreckt sich die Untersuchungspflicht zugleich auf das Vorkommen von Brutvögeln.

Zum Schutz der Fledermäuse wurde eine bedingende Festsetzung aufgenommen: Der Abriss von Bestandsgebäuden ist erst zulässig, wenn durch einen Sachverständigen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgeschlossen wurden.

Haselmaus

Die Knicks sowie die weiteren Gehölzstrukturen im Plangebiet könnten aufgrund ihrer Gehölzzusammensetzung als Lebensraum für die Haselmaus geeignet sein. Laut der 'Vorkommenswahrscheinlichkeit von Haselmäusen' von der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein liegt die Gemeinde Stapelfeld im Hauptverbreitungsgebiet der Haselmaus. In der Roten Liste des Landes Schleswig-Holstein ist die Haselmaus als 'stark gefährdet' eingestuft (RL SH 2) und hat nur ein geringes Vorkommen. Der Erhaltungszustand wird als 'ungünstig' bewertet.

Es besteht eine artenschutzrechtliche Relevanz.

Die Knicks im Plangebiet werden nahezu komplett erhalten. Lediglich ein ca. 17 m breiter Abschnitt wird für die Errichtung der erforderlichen Verkehrsanbindung beseitigt werden müssen. Somit bleibt auch der Lebensraum der Haselmaus größtenteils erhalten. Um Beeinträchtigungen in dem 17 m breiten Knickabschnitt auszuschließen, ist dieser vor der Rodung durch einen Sachverständigen auf Haselmausbesatz zu überprüfen und ggf. sind Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen.

Zum Schutz der Haselmäuse wurde eine bedingende Festsetzung aufgenommen: Der Anschluss der Planstraße an den 'Meiendorfer Amtsweg' ist erst zulässig, wenn für den Knickdurchbruch, der für den Bau der Straße erforderlich wird, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG durch einen Sachverständigen ausgeschlossen wurden.

Weiterhin werden 3 vorhandene Knickdurchbrüche im nordwestlichen Bereich des Knicks wieder verschlossen.

B) Europäische Vögel

Alle europäischen Vogelarten zählen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG zu den 'besonders geschützten' Arten.

Die Knicks und deren Überhälter sowie die weiteren Gehölze und Gebüsche innerhalb

des Plangebietes bieten Brutplätze für mehrere Vogelarten. In den dichten Gehölzen sind Arten wie *Amsel*, *Zaunkönig*, *Rotkehlchen*, *Heckenbraunelle* sowie verschiedene *Grasmücken-Arten* zu erwarten. In den Bäumen können sowohl Vogelarten vorkommen, die im Geäst brüten (*Buchfink*, *Ringeltaube*, *Elster*), als auch Vogelarten, die in Baumhöhlen brüten (*Kohlmeise*, *Blaumeise*, *Buntspecht*, *Kleiber*). Die zu erwartenden Vogelarten sind allesamt weit verbreitet und allgemein häufig. Sie weisen daher einen günstigen Erhaltungszustand auf. Die vorgenannten Vogelarten zählen zu den europäischen Vogelarten und unterliegen dem besonderen Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz.

Die Fläche des Plangebietes wird bereits nahezu komplett genutzt. Bruthabitate von Offenlandbrütern (u. a. *Kiebitz*, *Feldlerche*) können daher ausgeschlossen werden. Die verbleibenden Randbereiche liegen direkt an vorhandenen Gehölzen, sind sehr klein und damit als Bruthabitat völlig ungeeignet. Offenlandbrüter meiden sowohl die Nähe zu Gebäuden, als auch die Nähe zu hohen Gehölzstrukturen wie Knicks. Sie besiedeln weiträumige offene Landschaftsbereiche. Wenn man berücksichtigt, dass die *Feldlerche* einen Abstand von 50 m bis 100 m zu Gebäuden oder hohen Knicks einhält, so wird deutlich, dass die verbleibenden Grünflächen nicht als Bruthabitat für diese Art geeignet sind. Das Vorkommen der *Feldlerche* oder des *Kiebitz* im Plangebiet kann damit ausgeschlossen werden.

Da im Plangebiet europäische Vogelarten vorkommen, besteht eine artenschutzrechtliche Relevanz.

Aufgrund naturschutzrechtlicher Vorschriften sind die Beseitigung von Gehölzen sowie die Baufeldräumung nur außerhalb der gesetzlichen Sperrfrist in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar zulässig. Sollte der genannte Zeitraum nicht eingehalten werden können, ist durch einen Sachverständigen nachzuweisen, dass sich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ergeben und eine Ausnahmegenehmigung bei der unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

Ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten aus den Tiergruppen 'Amphibien', 'Reptilien' und 'Wirbellose' (Insekten) kann ausgeschlossen werden.

Flora

Für die Biotoptypen, die im Plangebiet festgestellt wurden, kann ein Vorkommen von hochgradig spezialisierten Pflanzenarten, die europarechtlich geschützt sind, ausgeschlossen werden.

Es wurde eine bedingende Festsetzung zu dem Schutz der angrenzenden Großbäume an die neue Verkehrsfläche aufgenommen:

Der Anschluss der Planstraße an den 'Meiendorfer Amtsweg' ist erst zulässig, wenn eine ökologische Baubetreuung für den größtmöglichen Schutz der angrenzenden, großen Eichen gewährleistet ist.

Dies bietet zugleich einen Schutz für ggf. Fledermäuse und Vogelarten.

Fazit

Durch die Planung ergibt sich gegebenenfalls eine Betroffenheit für Fledermäuse, Vogelarten und die Haselmaus. Wenn die genannten Auflagen eingehalten werden, ergeben sich keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.

5.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes**A) Prognose bei Durchführung der Planung****Schutzgut Boden**

Die Ausweisung zweier Gewerbegebiete (GE 1 und 2) führt zu Flächenversiegelungen für die Anlage neuer Gebäude und von befestigten Hof-, Rangier-, Lager- und Stellplatzflächen sowie Verkehrsflächen. Die Böden weisen insgesamt eine allgemeine Schutzwürdigkeit auf (vgl. Kap. 5.2.1 B). Es werden ca. 11.945 m² Boden weniger versiegelt, als es bisher möglich wäre. Es ist aufgrund der Planung demnach eher mit einer Entsiegelung zu rechnen. Es werden jedoch ca. 699 m² Boden modelliert, um ein neues Regenrückhaltebecken bzw. die Erweiterung des vorhandenen im Nordosten des Plangebietes zu errichten.

Bei den Bodenarbeiten sind die Bestimmungen des Bodenschutzes zu berücksichtigen; so ist der kulturfähige Oberboden vor der Herstellung der Baukörper zu beräumen und auf Mieten fachgerecht zwischenzulagern. Die DIN-Normen 18915, 19639 und 19731 sind bei dem Umgang und der Wiederverwendung des Oberbodens sowie des Unterbodens und Untergrundes zu berücksichtigen. Durch den Abtrag des belebten Oberbodens und durch die Versiegelungen wird es zu dem teilweisen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen im Bereich der Bauflächen kommen. Zudem wird es zur Verdichtung und damit zur teilweisen Einschränkung der natürlichen Bodenfunktionen der verbleibenden unversiegelten Freiflächen kommen. Nach Bauende sind die entstandenen Verdichtungen im Unterboden vor Auftrag des Oberbodens wieder zu beseitigen. Ebenfalls ist die Witterung beim Befahren des Bodens zu beachten. Der sachgerechte Umgang mit dem Boden während der gesamten Bauphase sowie die Versiegelungsmenge sind zu überprüfen. Im Falle eines Aufbringens von Bodenmaterial einer anderen Stelle sind die Bestimmungen des § 12 BBodSchV in Verbindung mit der DIN19731 zu beachten. Weitere Hinweise sind der Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV (LABO2002) zu entnehmen. Das Bodenmaterial ist einer seinen Eigenschaften entsprechenden, hochwertigen Nutzung zuzuführen und zu verwerten. Eine Entsorgung des Materials hat nur zu erfolgen, sofern nachgewiesene stoffliche Belastungen (Kontaminationen) eine anderweitige Nutzung nicht zulassen. Sollten Hinweise auf Bodenverunreinigungen angetroffen werden, ist die untere Bodenschutzbehörde darüber in Kenntnis zu setzen.

Die Flächenversiegelungen stellen naturschutzrechtliche Eingriffe nach § 14 BNatSchG dar, die gemäß § 15 BNatSchG durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden müssen.

Schutzgut Wasser

Aufgrund der anstehenden Lehmböden ist eine Versickerung des Niederschlagswassers im Plangebiet vermutlich nicht möglich. Genaue Aussagen dazu

wird das noch zu erstellende Baugrundgutachten geben. Die Ergebnisse werden zum nächsten Verfahrensschritt ergänzt.

Die 'Braaker Au' muss in dem Bereich, in dem die Planstraße in den 'Meiendorfer Amtsweg' mündet, auf einer Länge von ca. 17 m verrohrt werden. Sie kommt aus östlicher Richtung bis dahin schon verrohrt an, sodass die Verrohrung auf 17 m Länge erweitert werden muss. Da die 'Braaker Au' im nördlichen Plangebietsbereich bereits mehrere Verrohrungen aufweist, ist davon auszugehen, dass die zusätzliche Verrohrung keine weiteren Beeinträchtigungen hervorrufen wird. Es werden zudem durch die Planung weniger Flächenversiegelungen vorbereitet, als es bisher der Fall bzw. zulässig ist.

Die Planung führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut 'Wasser'.

Schutzgut Klima und Luft

Die neue Bebauung wird zu der Beseitigung einer derzeitigen landwirtschaftlich genutzten Fläche, die bereits verbindlich überplant ist sowie zu der Neuordnung einer bestehenden Gewerbefläche führen und hat nur geringe Auswirkungen auf das Schutzgut 'Klima und Luft'. Versiegelte Flächen und Gebäudestrukturen verstärken jedoch lokalklimatisch eine Wärmereflexion. Es ist davon auszugehen, dass in dem zukünftigen GE mindestens 20 % als Grünflächen ausgebildet werden, da hier eine GRZ von 0,8 nicht überschritten werden darf.

Die Berücksichtigung von Klimagesichtspunkten ist möglich, so ist z. B. festgesetzt, dass sämtliche Dächer innerhalb des Plangebietes wahlweise mit

- dauerhafter und flächendeckender Dachbegrünung mit einem Wasserspeichervermögen von mindestens 10 l/m² auszustatten,
- mit Solar- bzw. Photovoltaikanlagen auszurüsten, die die festgesetzte Gebäudehöhe nicht überschreiten,
- mit einer Kombination aus den beiden vorgenannten Spiegelstrichen zu versehen

sind.

Es ist zudem vorgegeben, dass die Knicks angrenzend an das Plangebiet erhalten, drei Knickdurchbrüche geschlossen werden und Schutzstreifen erhalten, ebenso werden die Gehölzstrukturen entlang des 'Ahrensburger Weges' sowie diverse Einzelbäume erhalten. Entlang der Planstraße werden vier neue Bäume angepflanzt.

Die Anpflanzflächen im Norden des Plangebietes sind als Knick anzulegen (Pflanzanweisungen: siehe Kap. 5.11.4). Der nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG neu angelegte, gesetzlich geschützte Knick ist zu erhalten und darf nicht mit Boden angefüllt oder mit nicht-einheimischen Gehölzen bepflanzt werden.

Innerhalb der festgesetzten Knickschutzstreifen ist die Errichtung - auch baugenehmigungsfreier - hochbaulicher Anlagen unzulässig. Ebenso unzulässig sind Flächenversiegelungen, Bodenbefestigungen, Aufschüttungen, Abgrabungen sowie die Lagerung von Gegenständen und Materialien jeglicher Art.

Weiterhin sind die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB als zu erhalten festgesetzten Einzelbäume dauerhaft zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Der Kronentraufbereich zzgl. 1,50 m der als zu erhalten festgesetzten Einzelbäume darf nicht versiegelt werden. Eine Versickerung des Oberflächenwassers muss im Kronentraufbereich sichergestellt sein. Bauliche Anlagen, einschließlich genehmigungsfreier Nebenanlagen, sowie Aufschüttungen und Abgrabungen sind dort nicht zulässig.

Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB als zu erhalten festgesetzten Gehölzflächen sind dauerhaft zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Die im Bereich der Planstraße festgesetzten Einzelbäume sind als heimische Laubbäume, Hochstamm, 14 - 16 cm Stammumfang, zu pflanzen (Pflanzanweisung: siehe Kapitel 5.11.4). Die Standorte können, sofern dies Grundstückszufahrten oder Parkbuchten erforderlich machen, verschoben werden.

Außerdem ist das zu erweiternde bzw. neu zu errichtende Regenrückhaltebecken im Nordosten des Plangebietes naturnah zu gestalten.

Es ist daher davon auszugehen, dass sich bei der Umsetzung der Planung keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima ergeben.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Das geplante Vorhaben wird zu der Beseitigung eines 17 m langen Knickabschnittes führen. Die Flächen werden bereits größtenteils gewerblich oder als Abstellfläche genutzt. Bis auf den Knickabschnitt werden keine weiteren geschützten Biotope beseitigt.

Der Ausgleich (34 m), der für die Beseitigung eines 17 m langen Knickabschnittes erforderlich wird, wird zum einen innerhalb des Plangebietes durch die Schließung dreier Knickdurchbrüche ($19 \text{ m} / 2 = 9 \text{ m}$) erbracht und zum anderen der gemeindeeigenen Knickneuanlage auf dem Flurstück 5/6, Flur 2, Gemarkung Stapelfeld (25 m) zugeordnet. Die zu schließenden Knickdurchbrüche weisen insgesamt eine Länge von 19 m auf. Da an sie jedoch bereits Gewerbeflächen angrenzen, wird die Schließung dieser 19 m nur zur Hälfte als Knickausgleich angerechnet. Demnach werden durch die Schließung der 19 m langen Knickdurchbrüche nur 9 m als Knickneuanlage berechnet.

Die Anpflanzflächen im Norden des Plangebietes sind als Knick anzulegen (Pflanzanweisungen: siehe Kap. 5.11.4). Der nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG neu angelegte, gesetzlich geschützte Knick ist zu erhalten und darf nicht mit Boden angefüllt oder mit nicht-einheimischen Gehölzen bepflanzt werden.

Der verbleibende nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG an der Nordseite des Plangebietes geschützte Knick ist zu erhalten und darf nicht mit Boden angefüllt oder mit nicht-einheimischen Gehölzen bepflanzt werden.

Der Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - V 534-531.04 'Durchführungsbestimmungen

zum Knickschutz' vom 20. Januar 2017 ist beim Erhalt und der Pflege des Knicks zu beachten.

Der verbleibende Knickabschnitt erhält im Bereich der Baufläche einen 5,0 m breiten Knickschutzstreifen, im Bereich der 'Fläche für Ver- und Entsorgung' mit der Zweckbestimmung 'Regenrückhaltebecken' wird der Abstand zu den baulichen Anlagen durch das Regenrückhaltebecken gewahrt.

Innerhalb des festgesetzten Knickschutzstreifens ist die Errichtung - auch baugenehmigungsfreier - hochbaulicher Anlagen unzulässig. Ebenso unzulässig sind Flächenversiegelungen, Bodenbefestigungen, Aufschüttungen, Abgrabungen sowie die Lagerung von Gegenständen und Materialien jeglicher Art.

Innerhalb des Plangebietes sind Gebäudehöhen von maximal ca. 28 m im westlichen Bereich und 18 m im östlichen Bereich zulässig. Aufgrund des geplanten und vorhandenen Regenrückhaltebeckens im Nordosten des Plangebietes, werden hier ausreichend Abstände der zukünftigen Gebäude zu dem Knick eingehalten. Im westlichen Bereich stehen jetzt bereits die Gebäude der alten Müllverbrennungsanlage und weisen Höhen von zum Teil mehr als 28 m auf. Sie sind zum Teil schon jetzt sehr nah an dem nördlichen Knick. Mit dem 5 m breiten Knickschutzstreifen und einem Abstand von weiteren 5 m zur Baugrenze wird, im Vergleich zum jetzigen Zustand, ein größerer Schutz des Knicks gewährleistet.

Aus Gründen des Artenschutzes ist eine bedingende Festsetzung zur Beseitigung des Knickabschnittes und dem Anschluss der Planstraße aufgenommen:

Der Anschluss der Planstraße an den 'Meiendorfer Amtsweg' ist erst zulässig, wenn

- für den Knickdurchbruch, der für den Bau der Straße erforderlich wird, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG durch einen Sachverständigen ausgeschlossen wurden.
- eine ökologische Baubetreuung für den größtmöglichen Schutz der angrenzenden, großen Eichen gewährleistet ist.

Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB als zu erhalten festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Der Kronentraufbereich zzgl. 1,50 m der als zu erhalten festgesetzten Einzelbäume darf nicht versiegelt werden. Eine Versickerung des Oberflächenwassers muss im Kronentraufbereich sichergestellt sein. Bauliche Anlagen, einschließlich genehmigungsfreier Nebenanlagen, sowie Aufschüttungen und Abgrabungen sind dort nicht zulässig.

Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB als zu erhalten festgesetzten Gehölzflächen sind dauerhaft zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Zum Schutz der Großbäume im Bereich der zukünftigen Mündung der Planstraße in den 'Meiendorfer Amtsweg' ist eine ökologische Baubegleitung als bedingende Festsetzung aufgenommen.

Die im Bereich der Planstraße festgesetzten Einzelbäume sind als heimische Laubbäume, Hochstamm, 14 - 16 cm Stammumfang, zu pflanzen (Pflanzanweisung: siehe Kap. 5.11.4). Die Standorte können, sofern dies Grundstückszufahrten oder Parkbuchten erforderlich machen, verschoben werden.

Zur Minderung von Verlusten an Insekten bei Beleuchtung von Flächen im Geltungsbereich selbst ist eine insektenfreundliche Beleuchtung mit LED (kein weißes Licht) und keine Beleuchtung von Grünstrukturen am Rand sicherzustellen. Bei nächtlichen Bauarbeiten sind Richtstrahler zu verwenden. Zum Schutz der nachtaktiven Insekten sind Lampen mit insektenschonender Beleuchtung nach dem Stand der Technik auszustatten. Es sind Leuchten zu wählen, die das Licht nach unten gerichtet abstrahlen und kein Streulicht erzeugen. Künstliche Lichtquellen, wie z. B. Außenwandleuchten, überstrahlen aufgrund ihrer deutlich größeren Beleuchtungsstärke die natürlichen Lichtquellen und locken so viele Insektenarten an. Bereits durch den Aufprall oder den Kontakt mit dem ggf. heißen Lampengehäuse können insbesondere schnell fliegende Insekten getötet oder verletzt werden. Die sich im Bereich künstlicher Lichtquellen konzentrierenden und dort gut sichtbaren Insekten sind eine leichte und beliebte Beute für Fressfeinde, insbesondere für Vögel, Fledermäuse und Spinnen. Darüber hinaus führt künstliches Licht zu gesteigerter Flugaktivität und zu unnatürlich verlängerten Aktivitätszeiten der Insekten.

Zum Schutz der Fledermäuse und ggf. auch gebäudebrütender Vogelarten ist eine bedingende Festsetzung zum Abriss von Gebäuden aufgenommen:

Der Abriss von Bestandsgebäuden ist erst zulässig, wenn durch einen Sachverständigen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgeschlossen wurden.

Schutzgut Landschaftsbild

Es handelt sich bei dem Plangebiet um zwei bereits gewerblich bzw. als Abstell- und Lagerfläche genutzte Flächen. Die westliche Fläche ist bereits verbindlich überplant und der östliche Bereich mit der Müllverbrennungsanlage bebaut. Das Plangebiet weist bereits einen hohen Versiegelungsanteil auf und befindet sich innerhalb eines bestehenden Gewerbegebietes. Im Süden wird es durch eine Gehölzfläche von der 'Alten Landstraße' (L 222) begrenzt, im Osten und im Westen befindet sich bereits gewerbliche Bebauung. Es werden die randlich gelegenen Knicks und weitere Grün- und Gehölzflächen als zu erhalten festgesetzt und weitere Durchgrünungsmaßnahmen und ggf. Dachbegrünungen vorgesehen. Eine Einbindung in die Landschaft ist damit auch zukünftig sichergestellt.

Schutzgut Mensch

In der Planung ist zu prüfen, ob sich für das Schutzgut 'Mensch' Beeinträchtigungen ergeben. Beeinträchtigungen können sich hierbei sowohl von außen ergeben, indem sie auf das Plangebiet einwirken, als auch, indem sie vom Plangebiet ausgehen.

Die Ausweisung eines Gewerbegebietes (GE) wird zu keinen signifikanten Beeinträchtigungen für das 'Schutzgut Mensch' führen. Da an die Fläche bereits weitere Gewerbeflächen angrenzen, führt die weitere Ausweisung dieser Flächen zu keinen signifikanten Beeinträchtigungen für die Bewohner der nächstgelegenen Wohngebäude, als es bisher bereits der Fall ist. Es werden außerdem weitere Arbeitsplätze geschaffen.

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftliche Flächen. Aus diesem Grund wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die aus einer ordnungsgemäßen

landwirtschaftlichen Bewirtschaftung resultierenden Emissionen (Lärm, Staub und Gerüche) zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken können.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Archäologischen Interessensgebiet. Dennoch ist im Rahmen von Erdarbeiten § 15 Denkmalschutzgesetz beachtlich. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Schutzgut Fläche

Im vorliegenden Fall werden Flächen beansprucht, die zum Teil bebaut und genutzt sind oder jederzeit bebaut werden könnten, da sie bereits verbindlich überplant sind. Flächen aus der freien Landschaft werden nicht in Anspruch genommen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den Schutzgütern bestehen keine Wechselwirkungen, die einer gesonderten Betrachtung bedürfen.

Bau des geplanten Vorhabens (der geplanten Entwicklung)

Es ist im Vorfeld des Baus mit der Baufeldräumung und der Beseitigung eines Knickabschnittes zu rechnen.

Auswirkungen durch Bauphase, Abfälle, Techniken und schwere Unfälle

Während der Bauphase ist mit erheblichen Fahrzeugbewegungen im Gelände zu rechnen. Dies kann zu Geräuschentwicklungen führen. Zudem werden umfangreiche Versiegelungen für den Bau der Erschließungswege und der zukünftigen Gebäude mit ihren Rangierflächen vorbereitet. Bei den Bodenarbeiten sind die Bestimmungen des Bodenschutzes zu berücksichtigen; so ist der kulturfähige Oberboden vor der Herstellung der Baukörper zu beräumen und auf Mieten fachgerecht zwischenzulagern. Die DIN-Normen 18915, 19639 und 19731 sind bei dem Umgang und der Wiederverwendung des Oberbodens sowie des Unterbodens und Untergrundes zu berücksichtigen. Durch den Abtrag des belebten Oberbodens und durch die Versiegelungen wird es zu dem teilweisen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen im Bereich der Bauflächen kommen. Zudem wird es zur Verdichtung und damit zur teilweisen Einschränkung der natürlichen Bodenfunktionen der verbleibenden unversiegelten Freiflächen kommen. Nach Bauende sind die entstandenen

Verdichtungen im Unterboden vor Auftrag des Oberbodens wieder zu beseitigen. Ebenfalls ist die Witterung beim Befahren des Bodens zu beachten. Im Falle eines Aufbringens von Bodenmaterial einer anderen Stelle sind die Bestimmungen des § 12 BBodSchV in Verbindung mit der DIN19731 zu beachten. Weitere Hinweise sind der Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV (LABO2002) zu entnehmen. Der sachgerechte Umgang mit dem Boden während der gesamten Bauphase sowie die Versiegelungsmenge sind zu überprüfen. Das Bodenmaterial ist einer seinen Eigenschaften entsprechenden, hochwertigen Nutzung zuzuführen und zu verwerten. Eine Entsorgung des Materials hat nur zu erfolgen, sofern nachgewiesene stoffliche Belastungen (Kontaminationen) eine anderweitige Nutzung nicht zulassen. Sollten Hinweise auf Bodenverunreinigungen angetroffen werden, ist die untere Bodenschutzbehörde darüber in Kenntnis zu setzen.

Damit während der Baumaßnahmen keine weiteren Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen beschädigt werden, ist die DIN 18920 'Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen' zu beachten.

Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima

Durch die Planung entstehen keine besonderen klimaschädigenden Auswirkungen.

Eingesetzte Techniken und Stoffe

Es sind derzeit keine besonderen Verfahren und Stoffe bekannt.

Die Beleuchtungsanlagen, die während der Bauphase eingesetzt werden, sind so auszurichten, dass nur das Plangebiet bestrahlt wird und die Umgebung unbeeinträchtigt bleibt.

Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen

Vorliegend verhält es sich so, dass die Planung keine Zulässigkeit eines Störfallbetriebes begründet. In räumlicher Nähe befindet sich jedoch die neue Müllverbrennungsanlage Stapelfeld, die auf das Plangebiet einwirken könnte.

Kumulierung mit benachbarten Nutzungen und Vorhaben

Mit benachbarten Nutzungen sind derzeit keine Kumulationen ersichtlich.

B) Kurzzusammenfassung

Die von der Planung betroffenen Flächen werden bereits größtenteils gewerblich oder als Lager- und Abstellfläche genutzt. Die Planung wird zu der Beseitigung bzw. der Änderung dieser Flächen führen. Es werden insgesamt weniger Flächenversiegelungen durch die Planung zulässig, als es bisher durch die vorhandene Müllverbrennungsanlage und den Bebauungsplan Nr. 10 möglich sind. Es sind außerdem die Erweiterung eines vorhandenen bzw. ein neues Regenrückhaltebeckens und eine neue Erschließungsstraße vorgesehen, die in den 'Meiendorfer Amtsweg' mündet. In diesem Bereich werden die Beseitigung eines ca. 17 m langen Knickabschnittes und die Verrohrung der 'Braaker Au' erforderlich. Die großen Eichen

sind während des Baus durch eine ökologische Baubegleitung zu schützen. Die Eingriffe müssen ausgeglichen werden.

Beim Umgang mit dem Boden sind die DIN-Normen 18915, 19639 und 19731, die Witterung beim Befahren des Bodens und nach Bauende die Auflockerung des Untergrundes vor Auftrag des Oberbodens zu beachten. Sollte Bodenmaterial von anderer Stelle aufgebracht werden, ist § 12 BBodSchG zu beachten. Zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen ist die DIN-Norm 18920 zu beachten.

Es erfolgt ein Flächenverbrauch.

5.6 Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

a) Vermeidungsmaßnahmen

- Der randlich gelegene Knick wird nahezu komplett erhalten.
- Der Knick erhält im Bereich der Bauflächen einen 5 m breiten Schutzstreifen und die Baugrenze hält weitere 5 m Abstand ein.
- Schließung von 3 Knickdurchbrüchen im Nordwesten des Plangebietes.
- Der Erhalt der Großbäume im Bereich der Straßenmündung der Planstraße in den 'Meiendorfer Amtsweg' ist durch eine ökologische Baubegleitung zu gewährleisten.
- Durch die Aufnahme von bedingenden Festsetzungen zum Abriss von Gebäuden und der Knickbeseitigung werden ggf. vorkommende Arten geschützt.
- Die Grünstrukturen entlang des 'Ahrensburger Weges' werden als zu erhalten festgesetzt.

b) Minimierungsmaßnahmen

- Mit der Beachtung der DIN-Normen 18915, 19639 und 19731 wird der Schutz des Ober- und Unterbodens gewährleistet.
- Mit der Beachtung der DIN-Norm 18920 wird der Schutz der Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen gewährleistet.
- Mit der Auflockerung des Unterbodens vor dem Auftrag des Oberbodens und der Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse vor dem Befahren des Bodens wird der verbleibende Bodenbereich weiter geschützt.
- Weiterer Bodenschutz wird erreicht durch die Beachtung des § 12 BBodSchV in Verbindung mit der DIN19731 im Falle eines Bodenauftrags von anderer Stelle.
- Mit der Anpflanzung von Bäumen entlang der Planstraße wird eine Durchgrünung gewährleistet.
- Mit der Vorgabe, dass die Dachflächen flächendeckend wahlweise mit Solar- oder Photovoltaikmodulen, Dachbegrünung oder einer Kombination aus beidem ausgestattet werden müssen, wird der Klimaschutz berücksichtigt und zugleich eine Durchgrünung bewirkt.

5.7 Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahme 1 - Schließung von 3 Knickdurchbrüchen im Nordwesten des Plangebietes, Länge insgesamt 19 m, anrechenbarer Knickausgleich 9 m

Der Ausgleich (34 m), der für die Beseitigung eines 17 m langen Knickabschnittes erforderlich wird, wird zum Teil innerhalb des Plangebietes durch die Schließung dreier Knickdurchbrüche (insgesamt ca. 19 m) erbracht. Die zu schließenden Knickdurchbrüche weisen insgesamt eine Länge von 19 m auf. Sie werden nicht mehr benötigt und sollen daher nun geschlossen werden. Da an sie jedoch bereits Gewerbeflächen angrenzen, wird die Schließung dieser 19 m nur zur Hälfte als Knickausgleich angerechnet. Demnach werden durch die Schließung der 19 m langen Knickdurchbrüche nur 9 m als Knickneuanlage berechnet. Die verbleibenden 25 m werden der gemeindeeigenen Knickneuanlage auf dem Flurstück 5/6, Flur 2, Gemarkung Stapelfeld (25 m) zugeordnet.

Die Anpflanzflächen im Norden des Plangebietes sind als Knick anzulegen (Pflanzanweisungen: siehe Kap. 5.11.4). Der nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG neu angelegte, gesetzlich geschützte Knick ist zu erhalten und darf nicht mit Boden angefüllt oder mit nicht-einheimischen Gehölzen bepflanzt werden.

Ausgleichsmaßnahme 2 - Nutzung der gemeindeeigenen Knickanlage auf dem Flurstück 5/6, Flur 2, Gemarkung Stapelfeld; 34 m

Um eine Anbindung der Planstraße an den 'Meiendorfer Amtsweg' zu erhalten, ist es erforderlich, einen ca. 17 m breiten Knickabschnitt zu beseitigen. Es müssen daher 34 m Knick neu angelegt werden. 9 m des erforderlichen Knickausgleichs können innerhalb des Plangebietes erbracht werden (Ausgleichsmaßnahme 1). Die verbleibenden 25 m Knickausgleich werden der gemeindeeigenen Knick-Neuanlage, die sie im Rahmen des Baus der Kesselanlage angelegt hat, zugeordnet. Dort wurde seinerzeit als Maßnahme zur Eingrünung ein 120 m langer Knick neu angelegt. Dieser wird zugleich als gemeindliches Ökokonto geführt und steht für zukünftige Vorhaben als Ausgleich zur Verfügung. 60 m Knick-Neuanlage, die aufgrund der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 5 noch angelegt werden mussten, wurden diesem Ökokonto bereits zugeordnet. Es verbleiben 60 m Knick-Neuanlage, die für zukünftige Vorhaben zur Verfügung stehen. Die nun für den Bebauungsplan Nr. 19 erforderlichen 25 m werden ebenfalls dort zugeordnet. Es verbleiben demnach 35 m Knick, die für andere Vorhaben genutzt werden könnten.

Ausgleichsmaßnahme 3 - Baumpflanzungen entlang der Planstraße, Anzahl: 4

Zur Durchgrünung des Plangebietes werden neben der Gehölzerhaltung 4 Baumpflanzungen auf der Wallanlage entlang der Planstraße festgesetzt. Die im Bereich der Planstraße festgesetzten Einzelbäume sind als heimische Laubbäume, Hochstamm, 14 - 16 cm Stammumfang, zu pflanzen. Die Standorte können, sofern dies Grundstückszufahrten oder Parkbuchten erforderlich machen, verschoben werden. Die Pflanz- und Pflegeanweisungen zur Anlage der Gehölze sind dem Kapitel 5.11.4 zu entnehmen.

Ausgleichsmaßnahme 4 - naturnahe Gestaltung des Regenrückhaltebeckens, Fläche 699 m²

Es ist vorgesehen, ein vorhandenes Regenrückhaltebecken zu erweitern bzw. ein neues Regenrückhaltebecken im Nordosten des Plangebietes zu errichten. Das Regenrückhaltebecken ist naturnah zu gestalten, d. h. mindestens mit flachen Böschungen.

5.8 Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung

Die Bilanzierung erfolgt auf Grundlage des gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten sowie des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - *Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (IV 268/V 531 - 5310.23)* - vom 09. Dezember 2013 und den in der Anlage beigefügten *'Hinweisen zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung'*. Der Runderlass trat am 01. Januar 2014 in Kraft und wird mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft treten.

Schutzgut Boden

Die Flächenversiegelungen sind laut Runderlass im Verhältnis 1 : 0,5 auszugleichen, wenn es sich um Gebäudeflächen oder sonstige versiegelte Oberflächen (Vollversiegelungen) handelt, bei Teilversiegelungen sind sie im Verhältnis 1 : 0,3 auszugleichen. Es werden keine Teilversiegelungen festgesetzt. Es werden durch die Planung weniger Flächenversiegelungen zulässig als bisher durch den Bebauungsplan Nr. 10 und der vorhandenen Müllverbrennungsanlage zulässig bzw. vorhanden sind. Es werden insgesamt 11.945 m² weniger versiegelt. Für den Bau des neuen Regenrückhaltebeckens werden 699 m² Boden modelliert. Bodenmodellierungen sind keine Versiegelungen, sind aber dennoch im Verhältnis 1 : 0,2 auszugleichen. Für die Bodenmodellierungen werden 140 m² (699 m² x 0,2) erforderlich, die jedoch durch die naturnahe Gestaltung des Regenrückhaltebeckens und der im Vergleich zu vorher insgesamt geringeren Versiegelung des Plangebietes als ausgeglichen angesehen werden können.

Für die Anerkennung als Ausgleichsmaßnahme ist es erforderlich, dass intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen aus der Nutzung genommen und zu einem naturnahen Biotop entwickelt werden. Im vorliegenden Fall ist kein weiterer Ausgleich erforderlich.

Schutzgut Wasser

Aufgrund der anstehenden Lehmböden ist eine Versickerung des Niederschlagswassers im Plangebiet vermutlich nicht möglich. Genaue Aussagen dazu wird das noch zu erstellende Baugrundgutachten geben. Die Ergebnisse werden zum nächsten Verfahrensschritt ergänzt.

Die 'Braaker Au' muss in dem Bereich, in dem die Planstraße in den 'Meiendorfer Amtsweg' mündet, auf einer Länge von ca. 17 m verrohrt werden. Sie kommt aus östlicher Richtung bis dahin schon verrohrt an, sodass die Verrohrung auf 17 m Länge

erweitert werden muss. Da die 'Braaker Au' im nördlichen Plangebietsbereich bereits mehrere Verrohrungen aufweist, ist davon auszugehen, dass die Verrohrung keine weiteren Beeinträchtigungen hervorruft. Es werden zudem durch die Planung weniger Flächenversiegelungen vorbereitet, als es bisher der Fall bzw. zulässig ist.

Für das Schutzgut Wasser ergeben sich keine Auswirkungen. Ein gesonderter Ausgleich für das Schutzgut 'Wasser' ist deshalb nicht erforderlich.

Schutzgut Klima/Luft

Für das Schutzgut 'Klima/Luft' ergibt sich kein Ausgleichsbedarf.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Es wird ein 17 m langer Knickabschnitt beseitigt. 3 vorhandene Knickdurchbrüche (19 m) werden wieder geschlossen. Da an die Knicks bereits Bebauung angrenzt, werden die Lückenschließungen nur zur Hälfte als Knickausgleich angerechnet. Die übrigen Knicks werden erhalten und erhalten einen 5 m breiten Knickschutzstreifen im Bereich der Bauflächen. Die Baugrenze hält weitere 5 m Abstand ein. Es wird daher ein größerer Schutz des Knicks erreicht, als es bisher der Fall war. Die Knicks im Bereich der 'Fläche für Ver- und Entsorgung' halten einen ausreichenden Abstand zur Baugrenze ein, sodass hier von keiner Beeinträchtigung auszugehen ist.

Der 17 m lange Knickabschnitt ist im Verhältnis 1 : 2 auszugleichen.

Der Ausgleich (34 m), der für die Beseitigung eines 17 m langen Knickabschnittes erforderlich wird, wird zum einen innerhalb des Plangebietes durch die Schließung dreier Knickdurchbrüche ($19 \text{ m} / 2 = 9 \text{ m}$) erbracht und zum anderen der gemeindeeigenen Knickneuanlage auf dem Flurstück 5/6, Flur 2, Gemarkung Stapelfeld (25 m) zugeordnet.

Aus Gründen des Artenschutzes und des Baumschutzes sind bedingende Festsetzungen aufgenommen worden:

Der Anschluss der Planstraße an den 'Meiendorfer Amtsweg' ist erst zulässig, wenn

- für den Knickdurchbruch, der für den Bau der Straße erforderlich ist, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG durch einen Sachverständigen ausgeschlossen wurden.
- eine ökologische Baubetreuung für den größtmöglichen Schutz der angrenzenden, großen Eichen gewährleistet ist.

Der Abriss von Bestandsgebäuden ist erst zulässig, wenn durch einen Sachverständigen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgeschlossen wurden.

Gemäß dem Runderlass stellen Beseitigungen von 'Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz' keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut 'Arten und Lebensgemeinschaften' dar. Die Beeinträchtigungen gelten deshalb mit der Ausgleichsmaßnahme, die für das Schutzgut 'Boden' erbracht wird, als ausgeglichen, wenn diese auch positive Auswirkungen auf das Schutzgut 'Arten und Lebensgemeinschaften' hat. Diese Bedingung ist im vorliegenden Fall erfüllt.

Landschaftsbild

Es handelt sich bei dem Plangebiet um zwei bereits gewerblich bzw. als Abstell- und Lagerfläche genutzte Flächen. Die westliche Fläche ist bereits verbindlich überplant und der östliche Bereich mit der Müllverbrennungsanlage bebaut. Das Plangebiet weist bereits einen hohen Versiegelungsanteil auf und befindet sich innerhalb eines bestehenden Gewerbegebietes. Im Süden wird es durch eine Gehölzfläche von der 'Alten Landstraße' (L 222) begrenzt, im Osten und im Westen befindet sich bereits gewerbliche Bebauung. Es werden die randlich gelegenen Knicks und weitere Grün- und Gehölzflächen als zu erhalten festgesetzt und weitere Durchgrünungsmaßnahmen und ggf. Dachbegrünungen vorgesehen. Eine Einbindung in die Landschaft ist damit auch zukünftig sichergestellt.

Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung

Eingriff	Ausgleichs- verhältnis	Ausgleichs- pflichtige Fläche	Ausgleichs- Fläche
<p>Schutzgut Boden</p> <p><u>Flächenversiegelungen</u></p> <p>Vollversiegelungen</p> <p style="text-align: right;">- 11.755 m²</p> <p>-----</p> <p>Summe Schutzgut Boden</p>	<p>1 : 0,5</p>	<p>0 m²</p> <p>-----</p> <p>0 m²</p>	<p>Schutzgut Boden</p> <p>Kein Ausgleich erforderlich → Flächenentsiegelungen von ca. 11.755 m²</p> <p>-----</p> <p style="text-align: right;">0 m²</p>
<p>Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften</p> <p>Beseitigung eines Knickabschnittes</p> <p style="text-align: right;">17 m</p> <p>Beseitigung von Gebäuden und Gehölzstrukturen</p> <p>Errichtung eines Regenrückhaltebeckens</p> <p>-----</p> <p>Summe Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften</p>	<p>1 : 2</p> <p>qualitativ</p> <p>qualitativ</p>	<p>34 m</p> <p>kein Flächenbezug</p>	<p>Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften</p> <p><u>Ausgleichsmaßnahme 1</u> Schließung dreier Knickdurchbrüche innerhalb des Plangebietes. Aufgrund der Nähe zur Bebauung wird der Ausgleich jedoch nur zur Hälfte angerechnet Länge: 19 m / 2 = <u>9 m</u></p> <p><u>Ausgleichsmaßnahme 2</u> Nutzung gemeindeeigenen Knickneuanlage auf dem Flurstück 5/6, Flur 2, Gemarkung Stapelfeld Länge: 25 m</p> <p>Aufnahme einer bedingenden Festsetzung</p> <p><u>Ausgleichsmaßnahme 3</u> Naturnahe Gestaltung des Regenrückhaltebeckens</p> <p>-----</p> <p style="text-align: right;">Knick-Neuanlage: 9 m Knick-Ökokonto: 25 m</p>

Eingriff	Ausgleichs- verhältnis	Ausgleichs- pflichtige Fläche	Ausgleichs- Fläche
Schutzgut Landschaftsbild Bebauung bzw. Umnutzung gewerblich genutzter und zum Teil verbindlich überplanter Flächen ----- Summe Schutzgut Landschaftsbild	qualitativ	kein Flächenbezug	Schutzgut Landschaftsbild <u>Ausgleichsmaßnahme 4</u> Baumpflanzungen entlang der Planstraße Anzahl: 4 Erhalt von Gehölzen ----- 4 Baumpflanzungen Erhalt von Gehölzen

Die Eingriffe werden durch die dargestellten Ausgleichsmaßnahmen vollständig ausgeglichen.

5.9 Betrachtung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten

a) Anderweitige Planungsmöglichkeiten innerhalb des Geltungsbereiches

Die Aufteilung des Gebietes wurde mehrfach besprochen. Letztendlich hat sich die Gemeinde für die vorliegende Variante entschieden.

b) Planungsvarianten außerhalb des Geltungsbereiches

Die Gemeinde trägt mit der vorliegenden Bauleitplanung dem sich ergebenden Bedarf an Bauland für Gewerbe Rechnung und schafft Entwicklungspotenziale für die Zukunft. Innerhalb des Gemeindegebietes stehen derzeit keine Flächen zur Verfügung, die dafür genutzt werden können. Ferner haben sich die Ziele der Gemeinde hinsichtlich der östlichen Fläche des Plangebietes geändert. Aus diesem Grund wurde sich für die Überplanung dieser Fläche entschieden.

5.10 Beschreibung der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen

Durch die Ausweisung (GE) erfolgen erhebliche Flächenversiegelungen, die jedoch insgesamt weniger sind, als durch den Ursprungsplan und die Müllverbrennungsanlage zulässig. Es wird für die Erschließung ein Knickdurchbruch erforderlich, ebenso wird in diesem Bereich die Verrohrung der 'Braaker Au' notwendig.

5.11 Zusätzliche Angaben

5.11.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren

Eine Vermessung des Plangebietes wurde von Sprick & Wachsmuth Vermessungen am 13.01.2023 erstellt. Weiterhin wurde die Straßenplanung 'Neubau der

Verbindungsstraße L 222 - Meiendorfer Amtsweg' von Gosch & Prieue Ingenieurgesellschaft mbH im September 2022 erstellt.

Weitere technische Verfahren wurden nicht verwendet.

5.11.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

5.11.3 Monitoring

Die Planung schafft Baurechte, die zu Flächenversiegelungen führen werden. Nachdem die Flächenversiegelungen erfolgt sind, ergeben sich durch diese keine weitergehenden Auswirkungen für die Umwelt, so dass ein Monitoring hier nicht erforderlich ist. Es werden weniger Flächenversiegelungen durch die Planung hervorgerufen als bisher vorhanden oder zulässig sind.

Für die erforderliche Knick-Ausgleichsmaßnahme und die Baumpflanzungen sind jedoch weitere Überprüfungen, auch nach der Fertigstellung der Bebauung, notwendig und ggf. Pflegemaßnahmen sowie Nachpflanzungen durchzuführen.

Der sachgerechte Umgang mit dem Boden während der gesamten Bauphase sowie die Versiegelungsmenge sind zu überprüfen.

5.11.4 Pflanzanweisung

Anlage von Knicks

Der Knick ist in der typischen Form und mit den Maßen anzulegen, wie sie von der oberen Naturschutzbehörde grundsätzlich festgelegt wurden. Die Grundfläche des Erdwalles ist demnach 2,50 m breit. Eine Breite von 3,00 m ist ebenfalls zulässig. Die Wallkrone erhält eine Breite von 1,50 m. Die Wallhöhe beträgt 1,00 m.

Die Wallkronen der Knicks sind mit einheimischen standortgerechten Gehölzen (Sträucher und Heister) zu bepflanzen.

Mögliche einheimische standortgerechte Gehölze für die Anlage von Knicks sind:

Heister

Acer campestre	-	Feld-Ahorn
Acer platanoides	-	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	-	Berg-Ahorn
Carpinus betulus	-	Hainbuche
Fagus sylvatica	-	Rot-Buche
Prunus avium	-	Vogel-Kirsche
Quercus robur	-	Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia	-	Eberesche

Sträucher

Cornus sanguinea	-	Roter Hartriegel
Corylus avellana	-	Hasel
Crataegus monogyna	-	Eingrifflicher Weißdorn
Crataegus laevigata	-	Zweigrifflicher Weißdorn
Euonymus europaea	-	Gemeines Pfaffenhütchen
Malus sylvestris	-	Holz-Apfel
Prunus padus	-	Trauben-Kirsche
Prunus spinosa	-	Schlehe
Rosa canina	-	Hunds-Rose
Salix caprea	-	Sal-Weide
Sambucus nigra	-	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	-	Gewöhnlicher Schneeball.

Aus der Pflanzenliste ist eine Auswahl hinsichtlich der zu verwendenden Gehölzarten zu treffen. Damit sich die Gehölze nicht gegenseitig verdrängen, sollten Gehölze der gleichen Art in kleinen Gruppen gepflanzt werden. Insgesamt ist darauf zu achten, dass sich die Bepflanzung eines Knicks jeweils aus verschiedenen Gehölzarten zusammensetzt. Die Anlage einer Bepflanzung, die nur aus einer Gehölzart besteht, ist zu vermeiden.

Die Knicks sind zweireihig zu bepflanzen. Der Pflanzabstand innerhalb der Pflanzenreihe beträgt 1,00 m, der Reihenabstand beträgt 0,50 m. Der Pflanzboden ist mit Strohmulch zu bedecken.

Für die Sträucher und Heister sind folgende Pflanzqualitäten zu wählen:

- Sträucher, zweimal verpflanzt (2xv), 3 - 5 Triebe (Tr), ohne Ballen (oB), 60 - 100 cm,
- Heister, zweimal verpflanzt (2xv), ohne Ballen (oB), 80 - 100 cm.

Die Knicks sind wirksam gegen Wildverbiss zu schützen. Sollte der Wildverbiss zu stark sein, wird empfohlen, zum Schutz der Gehölze zu allen Seiten des Knicks einen Wildschutzzaun (Höhe von mind. 1,80 m) zu errichten.

Straßenbäume

Entlang der Planstraße werden insgesamt 4 Laubbäume gepflanzt.

Baumarten (Empfehlung):

Acer campestre 'Elsrijk'	-	Feld-Ahorn
Alnus spaetii	-	Purpur-Erle
Carpinus betulus 'Fastigiata'	-	Hainbuche
Prunus padus Schloss Tiefurt	-	Traubenkirsche
Quercus robur Fastigiata	-	Stielsäuleneiche

Für die Laubbäume ist folgende Pflanzqualität zu wählen:

- Hochstamm, dreimal verpflanzt (3xv), mit Drahtballen (mD), mind. 14 - 16 cm Stammumfang.

Die Bäume sind wirksam gegen Wildverbiss zu schützen. Der Schutz ist nach erfolgreichem Anwuchs restlos zu entfernen.

5.12 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Es ist geplant, ein Gewerbegebiet auszuweisen. Es werden zwei Gewerbegebiete (GE 1 und GE 2) gem. § 8 BauNVO festgesetzt. Ebenfalls werden 'Flächen für Ver- und Entsorgung' mit den Zweckbestimmungen 'Elektrizität' und 'Regenrückhaltebecken' sowie Knicks, Gehölzflächen und Bäume als zu erhalten vorgesehen. Weiterhin sind Baumpflanzungen geplant und Dachbegrünungen und/oder Solar/Photovoltaik auf den Dachflächen verbindlich vorgegeben.

Um eine Anbindung der Planstraße an den 'Meiendorfer Amtsweg' zu erhalten, werden ein Knickdurchbruch sowie die Verrohrung der 'Braaker Au' an dieser Stelle erforderlich.

Der Knick-Ausgleich wird zum einen innerhalb des Plangebietes und zum anderen über die gemeindliche Knickneuanlage auf dem Flurstück 5/6, Flur 2, Gemarkung Stapelfeld erbracht. Zum Schutz des verbleibenden Knicks wird ein 5 m breiter Knickschutzstreifen im Bereich der Bauflächen festgesetzt. Ebenfalls sind zum Arten- und Baumschutz bedingende Zulassungen aufgenommen worden.

Mit dem Bebauungsplan werden insgesamt weniger Flächenversiegelungen vorbereitet, als es bisher zulässig war. Ein Ausgleich für das Schutzgut Boden ist daher nicht erforderlich.

5.13 Referenzen

BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

- https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/
- https://www.gesetze-im-internet.de/bbodschg/_1.html
- https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/_1a.html

BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT BODENSCHUTZ (LABO)

- Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB; Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung, 2006

DIN-NORMEN

- 18920 'Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen', 2014
- 18915 'Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten', 2018
- 19639 'Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben', 2019
- 19731 'Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial', 1998

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE (RICHTLINIE 92/43/EWG)

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen; https://lexparency.de/eu/31992L0043/ART_6/

GEMEINDE STAPELFELD

- Entwicklungsgutachten Kreis Stormarn / Freie und Hansestadt Hamburg, 1994
- Flächennutzungsplan Gemeinde Stapelfeld, 1982

GOOGLE MAPS

- <https://www.google.de/maps/@53.6173787,10.2280179,757m/data=!3m1!1e3>

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME

- Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1 : 250.000 - Teil A Bodentyp, herausgegeben vom - Geologischer Dienst - Flintbek 2016

LANDESREGIERUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN

- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnenschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 06.12.2022, GVOBl. S. 1002), <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=NatSchG+SH&psml=bssho-prod.psml&max=true>
- Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein, Digitaler Atlas Nord, <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de>
- Umweltportal Schleswig-Holstein, https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thallgemein&bgLayer=sqx_geodatenzentrum_de_de_basemapde_web_raster_grau_DE_EPSG_25832_ADV&layers_opacity=7c580a03df586bef08b9a9bdd76bdea&E=557334.96&N=6025073.13&zoom=4&layers=86baf29d99c7f3656f9c9280f61027ad

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN:

- Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein, 1999

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME:

- Naturschutzrecht für Schleswig-Holstein, 2016
- Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, 2013, gemeinsam herausgegeben mit dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
- Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz; Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – V 534-531.04; 20. Januar 2017

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG:

- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III, Kreisfreie Hansestadt Lübeck, Kreise Dithmarschen, Herzogtum-Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn (2020)

STIFTUNG NATURSCHUTZ SCHLESWIG-HOLSTEIN

- Vorkommenswahrscheinlichkeit von Haselmäusen (*Muscardinus avellanarius*) in Schleswig-Holstein)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stapelfeld hat diese Begründung zum Bebauungsplan Nr. 19 in ihrer Sitzung am durch einfachen Beschluss gebilligt.

Aufgestellt aufgrund des § 9 Abs. 8 BauGB

Stapelfeld, den

.....
Jürgen Westphal
(Bürgermeister)